4

Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritanniſchen Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen

Verſuch
einer richtigen Beſtimmung
des

Kayſerlichen Ratifications-Rechts
bey Schlüſſen Reichsſtändiſcher Verſammlungen
inſonderheit der

Viſitation des Cammergerichts

Göttingen
im Verlag der Wittwe Vandenhoek
1769.

4

Inhalt.

Vorbericht von der Veranlaſſung und Abſicht gegenwärtiger Abhandlung p. 1.

Da die Viſitation im Apr. und Jun. 1768. über den turnum und die Recurrenz durch Mehrheit der Stimmen gewiſſe Schlüſſe errichtet, hat die Kayſerliche Commiſſion ſolche zu genehmigen geweigert §. 1., und behauptet, daß kein Viſitations-Concluſum ohne ihre Genehmigung gelte §. 2.

Darüber iſt unterm 16. Jul. 1768. ein im Druck erſchienener Viſitations-Bericht ergangen, worüber jezt von Kayſer und Reich die Auskunft erwartet wird §. 3. Wozu in gegenwärtiger Schrift die dabey eintretenden Gründe vorgelegt werden §. 4.

* * *

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück vom Kayſerlichen Ratifications-Rechte überhaupt, und was deshalb zwiſchen der allgemeinen Reichsverſammlung oder ordentlichen und auſſerordentlichen Deputationen, und andern von Kayſer und Reichswegen zu behandelnden Geſchäfften für ein Unterſchied ſey? p. 4.

I) Nach der allgemeinen Reichsverfaſſung können Kayſer und Reich nichts ohne beyderſeitige Einſtimmung ſchlieſſen §. 5. Inſonderheit iſt darnach 1) der Reichstag eingerichtet §. 6., daß kein Theil ohne den andern etwas ſchlieſſen kann §. 7. Auch 2) bey den ordentlichen Reichs-Deputationen §. 8. hat man dieſe Comitial-Verfaſſung gleichfalls beybehalten §. 9. ſo daß auch da auf der Stände Gutachten und des Kayſers Genehmigung alles ankömmt §. 10.

Davon gilt aber II) kein Schluß auf auſſerordentliche Reichs-Deputationen §. 11., wo es 1) auf die Natur der Sache ankömmt, ob eine Kayſerliche Commiſſion dabey iſt? §. 12. und ob ſolche von den Ständen abgeſondert, oder mit denſelben unzertheilt zu handeln hat §. 13., nachdem entweder auch hier etwas neues gemacht werden ſoll §. 14., oder nur zu vollziehen iſt, was ſchon vorher durch einen Reichsſchluß beſtimmt worden §. 15.; wie ſolches 2) die Analogie a) von Reviſions Urheilen zeiget, nach dem Beyſpiele der Erbmänner-Sache, wobey nicht einmal ein beſonderer Kayſerlicher Commiſſarius war §. 16., oder auch bey ordentlichen Reviſionen in Beyſeyn Kayſerlicher Commiſſarien §. 17.; desgleichen b) die Analogie vom Cammergerichte §. 18., und c) von dem ehemaligen Reichs Regimente, wo alles geſammter Hand beſchloſſen ward §. 19., nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Erſetzung der etwa erledigten Kayſerlichen Präſidenten-Stelle abzuwarten §. 20., und ſelbſt ohne auf die perſönliche Gegenwart des Kayſers warten zu dürfen §. 21.; welche letztere Inſtanz noch ſtärker iſt, als die vom Cammergerichte §. 22.

Zweytes Hauptſtück vom Kayſerlichen Ratifications-Rechte bey der Viſitation des Cammergerichts p. 16.

Erſter

Inhalt.

Erſter Abſchnitt von dem, was deßhalben die urſprüngliche Beſchaffenheit der Cammergerichts-Viſitation mit ſich bringet. p. 16.

Um das Cammergericht in geſetzmäſſigem Stande zu erhalten §. 23., iſt die Viſitation eingeführet worden §. 24., mit dem Auftrage, alle Mängel zu corrigiren und zu reformiren §. 25. Dieſes beziehet ſich auf die Geſetze, die ſchon vorhanden ſind §. 26., nach welchen übrigens die Viſitation zum Beſten ihres Gutdünkens verfahren ſoll §. 27.; nicht aber neue Geſetze machen §. 28. Folglich gilt es hier nicht um Ausübung der geſetzgebenden Gewalt §. 29.; ſondern um die bereits errichteten Geſetze aufrecht zu halten §. 30. Dieſes geſchiehet aber nicht auf Reichstags-Art, ſondern in Geſtalt einer von Kayſer und Reich zugleich auctoriſirten Commiſſion §. 31., ohne daß ſich behaupten läßt, daß hier nichts ohne Kayſerliche Ratification geſchehen könne §. 32.

Zweyter Abſchnitt von den beſondern Umſtänden des R. A. 1543. §. 34. und der damals beſchloſſenen Viſitation p. 23.

Im R. A. 1543. iſt zwar dem Kayſer aufgetragen, im Mißverſtande unter den Viſitatoren die Entſcheidung zu geben §. 33.; Allein I) ſelbſt in dieſem R. A. ſtehet 1) nichts von dem Ratifications-Rechte §. 34., ſondern auf den Fall eines Mißverſtandes zwiſchen beyden Religions-Theilen §. 35. ſollte der Kayſer am Ende entſcheiden; worwider jedoch die Proteſtanten ſich verwahrten §. 36., auch der R. A. ſelbſt den Fall einer weitern Beſchwerde ausnahm §. 37. 2) Der R. A. 1543. gieng auch nur auf die damalige Viſitation, und ward 1548. aufgehoben §. 38.; Daher er ſeitdem nicht weiter zu allegiren iſt §. 39. II) Selbſt die Viſitation 1543. lief darüber fruchtlos ab §. 40. und enthielt übrigens keine Spuhren von der Nothwendigkeit einer Ratification der Viſitations-Schlüſſe §. 41., ſondern nach geäuſſerter Meynung ſowohl der Commiſſarien als übrigen Viſitatoren ward jedesmal geſchloſſen §. 42. Aber wegen Trennung der beyden Religions-Theile ward die Viſitation unterbrochen §. 43.

Dritter Abſchnitt von dem hieher gehörigen Inhalte der Cammergerichts-Ordnung, wie ſolche 1548. errichtet, und 1555. von neuem promulgiret worden, nebſt dem Herkommen der erfolgten jährlichen ordentlichen Viſitationen p. 30.

I) Der Auftrag der Viſitation in der C. G. Ordnung iſt ganz anders gefaſſet, als der Auftrag der ordentlichen Reichs-Deputation §. 44.; Inſonderheit ſind 1) urſprünglich die Kayſerlichen Commiſſarien von den übrigen Viſitatoren nicht einmal dem Namen nach unterſchieden worden §. 45.; ſondern der Auftrag war 2) an beyde als unzertheilte Commiſſarien gerichtet §. 46.; ſo gar daß 3) auch in Ermangelung eines Commiſſarien, ohne den Kayſerlichen auszunehmen, die übrigen fortfahren könnten §. 47.

II) Dem Herkommen iſt deswegen von je her gemäß geweſen, daß hier die Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Bevollmächtigten unzertheilt berathſchlaget §. 48., und alſo die Kayſerlichen Commiſſarien nicht nur proponirt, ſondern auch bey den Berathſchlagungen geblieben §. 49. und ihre Meynung nach den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, ſondern vor dem Schluſſe geäuſſert §. 50.; keinesweges aber nur der Viſitatoren Schlüſſe als bloſſe Gutachten genehmiget §. 51.; ſondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt §. 52., und ſich mit denſelben verglichen, d. i. nicht transigirt, ſondern conformirt §. 53. Alſo ſind Viſitations-Schlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen von je her von ſelbſten verbindlich geweſen §. 54.

Vierter Abſchnitt von denen hieher gehörigen Handlungen der auſſerordentlichen Viſitation, welche 1594-1600. einer ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen worden p. 39.

Nach Abgang der jährlichen Viſitationen iſt leicht ein Mißverſtand erwachſen §. 55., da man I) einer ordentlichen Reichs-Deputation zugleich die Viſitation aufgetragen §. 56., wiewohl 1) mit merklicher Unterſcheidung der Viſitation von dem übrigen Deputations-Rathe §. 57., ſowohl in Anſehung der Perſonen als des Geſchäfftes §. 58., wie denn auch 2) im Erfolge die Viſitation beſonders vorgenommen

§. 59., hernach aber die dubia cameralia Comitialmäſſig verhandelt §. 60., auch die Deputations-Ausfertigungen von den Viſitations-Ausfertigungen unterſchieden worden §. 61. Womit in ſo weit die 1707. vorgebrachten Extracte übereinſtimmen §. 62., die aber von eigentlichen Viſitations-Handlungen nichts beſagen §. 63. II) Eben das gilt auch von der Fortſetzung dieſes Deputations-Tages 1598. ſq. §. 64. und von denen weiter daraus vorgebrachten Extracten §. 65.

Fünfter Abſchnitt von dem, was aus den Viſitations-Handlungen 1707-1713. hieher gehörig iſt p. 46.

Die 1707. angefangene Viſitation hatte viel beſonderes §. 66. Doch I) die damalige Reichs-Inſtruction gab 1) in dem eigentlichen Viſitations-Geſchäffte volle Gewalt §. 67. an die Kayſerlichen Commiſſarien und die übrigen Viſitatoren zuſammen §. 68. 2) Eine Kayſerliche Aeuſſerung: daß nichts ohne Ratification geſchehen ſolle §. 69., veranlaßte Widerſpruch und Verwahrung §. 70., daß es nur als eine einſeitige Aeuſſerung anzuſehen §. 71. und das Reich ſich keineswegs dabey beruhiget hat §. 72. II) Ueber die von einigen aufgeworfene Frage: ob es hier nicht mehr eine Deputation als Viſitation ſey? §. 73. nahm die Commiſſion Anlaß 1) von den übrigen Viſitatoren ſich abgeſondert zu halten §. 74. und mit Commiſſions-Decreten zu verfahren ohne den Verſammlungen beyzuwohnen §. 75., muſte jedoch endlich nachgeben und der Viſitation perſönlich beywohnen §. 76. 2) Wegen der Ratification begriff man endlich ſelbſt, daß ſolche in Viſitations-Sachen nicht erforderlich ſey §. 77. ſondern allenfalls nur in Deputations-Materien §. 78., wie ſolches der Kayſer auch beym Viſitations-Abſchiede erklären ließ §. 79. Es iſt alſo auch bey der letzten Viſitation in eigentlichen Viſitations-Sachen lediglich bey der Mehrheit der Stimmen geblieben §. 80.

Sechſter Abſchnitt von der eigentlichen Beſchaffenheit der gegenwärtigen Viſitation, und ob zu deren Schlüſſen die Kayſerliche Ratification erforderlich ſey? p. 57.

Die

Inhalt.

Die dermalige Viſitation iſt I) ſowohl von den ehemaligen ordentlichen Viſitationen §. 81. als von den ordentlichen Deputations-Conventen unterſchieden §. 82. Daher von dem Ratifications-Rechte bey Deputations-Conventen hier kein Schluß gilt §. 83. Sie hat aber II) zweyerley Aufträge §. 84. theils 1) neue Geſetzgebungen, worüber nur zu berichten iſt §. 85. theils 2) Herſtellung bereits vorhandener Geſetze, wozu es keine Ratification bedarf §. 86.; auch a) kein Grund von der oberſtrichterlichen Gewalt gebraucht werden kann §. 87. Wenn auch b) Zweifel entſteht, ob ein Geſetz noch in Anwendung zu bringen ſey §. 88., ſo iſt darüber am beſten an Ort und Stelle zu urtheilen §. 89. und ſolches der Viſitation nach ihrem beſten Gutdünken und Befinden überlaſſen §. 90. ohne dazu beſondere Ratification zu erfordern §. 91.

Vorbericht

von der

Veranlaſſung und Abſicht gegenwärtiger Abhandlung.

§. 1.

Der im Druck bekannt gewordene Bericht, wodurch die gegenwärtige Viſitation des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts unterm 16. Jul. 1768. die bey Gelegenheit ihrer Berathſchlagungen über den ſo genannten turnum und die Recurrenz ſich ergebenen Anſtände Kayſerlicher Majeſtät und dem Reiche vorgeleget hat, enthält den zweymal nach einander entſtandenen Fall, daß die Kayſerliche Commiſſion einen durch Mehrheit der Stimmen gemachten Schluß zu genehmigen ſich geweigert hat. Daher die Frage erwachſen:

Bey Gelegenheit der Viſitations-Schlüſſe über den turnum und die Recurrenz

ob und wie weit zu den Schlüſſen der Viſitatoren die Kayſerliche Genehmigung erforderlich ſey?

und ob durch deren Verſagung ein von den Reichsſtändiſchen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den Kayſerlichen Commiſſarien entkräftet werden könne?

§. 2.

hat die Kayſerliche Commiſſion behauptet, daß kein Schluß ohne ihre Genehmigung gelte.

Von Seiten der Kayſerlichen zur Viſitation verordneten höchſtanſehnlichen Commiſſion hat man in ganz allgemeinen Ausdrücken behauptet: daß "nichts ohne der Kayſerlichen Commiſſion „Einſtimmung und Ratification geſchehen" könne (a), und "daß „ſo wenig bey allgemeinen Reichs- als Reichsdeputations- und „Viſitations-Verſammlungen einiges Reichsſtändiſches Gutach„ten zu einem vollbürtigen concluſo oder allgemein verbindlichen „Schluſſe, am wenigſten zu einer Vollſtreckung gelangen könne, „ohne Sr. Kayſerlichen Majeſtät oder Ihrer Commiſſarien aus„drückliche Einwilligung, Ratification und Vergenehmigung, wo„durch allererſt ein ſolches zu einer gemein verbindlichen Kraft er„hoben werde" (b). Zu deſſen Beſtärkung hochgedachte Commiſſion ſich theils auf die Kayſerliche Wahlcapitulation art. 12. §. 7. (c), theils auf verſchiedene Actenſtücke von den Viſitations-Handlungen 1707. und auf einige ſchon damals vorgekommene Protocollar-Extracte von 1595. und 1600. bezogen (d); wie denn auch ſchon zur Zeit der letztern Viſitation eine beſonders hierüber abgefaßte Ausführung bekannt worden iſt (e).

(a) Siehe den Abdruck des Kayſerlichen Hofdecrets vom 9. Aug. 1768. und des demſelben beygefügten Viſitations-Berichts in den Berichts-Anlagen p. 310.

(b) S. nurgedachte Berichts-Anlagen p. 333.

(c) Berichts-Anlagen p. 311.

(d) Berichts-Anlagen p. 375. 384. ſq.

(e) Dieſe Ausführung findet ſich in Lünigs Grundfeſte Europäiſcher Potenzen Gerechtſame p. 3—9. unter der Aufſchrift: „Deductio quaeſtio„nis: Ob bey den Viſitations-Deputationen der höchſtanſehnlichen Kay„ſerlichen Commiſſion das ius ratificandi oder ſemiſſis votorum dergeſtalt „competire, daß ohne derſelben Miteinſtimmung und Ratification die aſ„ſeſſores camerae nicht abgeſtraft oder ihres Amtes entſetzt werden kön„nen, oder ob höchſtgedachte Kayſerliche Commiſſion in dergleichen Ju„ſtitzfällen, wie der Kayſerliche Herr Concommiſſarius von Zimmermann „behaupten will, ad maiora vota gebunden ſey?".

§. 3.

§. 3.

Die Erörterung dieſer Frage betrifft die Kayſerlichen und Reichs-Gerechtſamen, und iſt alſo nach ausdrücklicher Vorſchrift der Reichs-Inſtruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. von der Beſchaffenheit, daß die Viſitation darinn nichts decidiren konnte, ſondern an Ihre Kayſerliche Majeſtät und das Reich darüber referiren mußte (a). Daher es nunmehro darauf ankömmt, wie man von Kayſer und Reichs wegen bey der allgemeinen Reichsverſammlung die Sache anſehen wird. Je wichtiger aber der in das weſentlichſte der innern Verfaſſung des Cammergerichts einſchlagende Gegenſtand iſt, der hierüber bey der Viſitation bisher einen Anſtand bekommen hat, und je leichter ſolche Fälle in der Folge noch mehrmalen vorkommen können, die dem erwünſchten Fortgange der Viſitation über kurz oder lang hinderlich fallen möchten; je mehr hat man Urſache zu wünſchen, daß eine richtig beſtimmte Auskunft hierinn getroffen werden möge.

Darüber iſt an Kayſer und Reich berichtet, und eine richtige Auskunft zu wünſchen;

(a) Sammlung der Actenſtücke die Viſitation betreffend (1763.) p. 26.

§. 4.

In einer ſo wichtigen Sache wird einem jeden, der dabey zu ſagen oder zu rathen hat, vermuthlich damit gedienet ſeyn, die auf der einen oder andern Seite dabey eintretenden Gründe ſo vollſtändig als möglich vor Augen zu haben. Und da durch obangezogene Deduction (§. 2. e) die Sache noch nicht ſo erſchöpft iſt, daß es nicht der Mühe werth ſeyn ſollte, derſelben noch näher auf den Grund zu gehen; ſo wird es hoffentlich nicht gefehlet ſeyn, wenn eine Feder, deren Beruf nur der unpartheyiſchen Erörterung des Teutſchen Staatsrechts gewidmet iſt, den Verſuch macht, die Frage ſo aus einander zu ſetzen, wie es die wahre Beſchaffenheit der Teutſchen Reichsverfaſſung mit ſich bringt, ohne weder den Kayſerlichen allerhöchſten Reſervat-Rechten, noch den Gerechtſamen der Reichsſtände zu nahe zu treten (a). Zu welchem Ende nöthig

Wozu in gegenwärtiger Schrift die Gründe vorgeleget werden.

ſeyn wird, theils die eigentliche Beſchaffenheit des Kayſerlichen Ratifications-Rechts bey Reichsſtändiſchen Verſammlungen überhaupt zu unterſuchen, theils inſonderheit zu erörtern, was deshalb bey den Cammergerichts-Viſitationen ſowohl deren urſprünglicher Beſchaffenheit als den Geſetzen und dem Herkommen gemäß ſey.

(a) Eben dieſe Geſinnung hat ſelbſt das Reich hierinn zur Richtſchnur angenommen, indem es in dem concluſo trium collegiorum vom 16. Apr. 1707. den Wunſch geäuſſert, daß die Sache ſo verglichen werden möchte: "daß weder der Kayſerlichen Majeſtät höchſter Auctorität „und Reſervaten, noch der Stände iuribus präjudicirt werde." S. obenangezogene Berichts-Anlagen p. 376. Und auf gleiche Art hat ſich die Kayſerliche Commiſſion den 29. Nov. 1707. erkläret: "daß dieſelbe die al„lerhöchſte Kayſerliche Reſervaten mit denen den Reichsſtänden communi„cirten Recht- und Gerechtigkeiten in guter Einigkeit zu erhalten, und je„nen ſo wenig als dieſen das geringſte entziehen zu laſſen befliſſen ſeyn „würden." Bey ſolchen preiswürdigen beyderſeitigen Geſinnungen kömmt es alſo nur darauf an, der Wahrheit gemäß ausfündig zu machen, wie weit ſich die Grenzen beyderſeitiger Rechte erſtrecken.

Erſtes Hauptſtück

vom Kayſerlichen Ratifications-Rechte überhaupt, und was deshalb zwiſchen der allgemeinen Reichsverſammlung oder ordentlichen und auſſerordentlichen Deputationen, und anderen von Kayſer und Reichs wegen zu behandelnden Geſchäfften für ein Unterſchied ſey?

§. 5.

1) Nach der allgemeinen Reichsverfaſſung können Kayſer und Reich

So oft Sachen vorkommen, die der Kayſer nicht als Reſervaten für ſich alleine, ſondern nur mit Bewilligung des Reichs vornehmen kann; ſo iſt es eine Regel, worauf ein groſſer Theil der Grundverfaſſung des Teutſchen Reichs beruhet, daß der Kayſer

ſer in ſolchen Sachen zwar nichts verbindlich vorſchreiben oder beſtimmen kann, als ſo fern ihm das geſammte Reich ſeine Einwilligung oder Gutachten dazu gibt; daß aber auch kein Reichsgutachten die Kraft eines verbindlichen Reichsſchluſſes hat, ſo fern nicht die Kayſerliche Genehmigung hinzukömmt.

nichts ohne beyderſeitige Einſtimmung ſchlieſſen.

In ſolcher Abſicht können alſo Kayſer und Reich als zwey Perſonen angeſehen werden, deren keine ohne Einwilligung der andern einen verbindlichen Schluß faſſen kann.

§. 6.

Nach dieſen Grundſätzen iſt inſonderheit die ganze **Comitial-Verfaſſung** eingerichtet, da der Kayſer zwar den Ständen zur Berathſchlagung etwas anheimgeben, oder ihr Gutachten über das, was ihm beliebt, erfordern kann; aber ohne daß er den Berathſchlagungen ſelber beywohnet, noch alſo mit darinn zu ſtimmen hat. Sondern indem die Stände nach ihrer Abtheilung in drey Reichs-Collegien zu Rathe gehen, und demnächſt ſich einer gemeinſamen Meynung in einem Reichsgutachten vereinigen; ſo handeln ſie als Eine moraliſche Perſon, die von der Perſon des Kayſers, oder des denſelben vorſtellenden Commiſſarien unterſchieden iſt, und hinwiederum nunmehro von dieſer Seite die Erklärung zurück zu erwarten hat, ob ſich ihr Gutachten der Kayſerlichen Genehmigung zu erfreuen habe, oder nicht?

Inſonderheit, iſt darnach 1) der Reichstag eingerichtet,

§. 7.

Wenn alſo gleich die Stände einmüthig oder nach der Mehrheit der Stimmen in den drey Reichs-Collegien unter ſich etwas beſchloſſen haben; ſo ſtehet es doch hernach erſt beym Kayſer, ob er dieſen Schluß genehmigen wolle, oder nicht?

daß kein Theil ohne den andern etwas ſchlieſſen kann.

Und da es nur in erſterem Falle zu einem verbindlichen Reichsſchluſſe kömmt; ſo läßt ſich in ſo weit allerdings der Wille des

Kayſers dem Willen des geſammten Reichs gleich ſetzen, oder, wie ſich einige ältere Schriftſteller ausgedrückt, der Satz rechtfertigen: daß der Kayſer in der Reichstags-Verfaſſung ſemiſſem comitiorum ausmache (a).

(a) Doch iſt dieſes bloß ein Privat-Einfall einiger Schriftſteller, die zum Theil ſo gar noch weitere Berechnungen in ſextantes, trientes u. ſ. w. gemacht haben, ohne daß in unſeren Reichsgeſetzen oder anderen actis publicis dieſes ganze Werk einen Grund hat. Vielleicht iſt einer der erſten, der dieſen Einfall gehabt hat, Tobias PAVRMEISTER *de iurisdictione imperii Romani* lib. 2. cap. 2. n. 20. (edit. III. 1670.) p. 440., wo es heißt: Summa imperii poteſtas — in duas ſemiſſes tribuitur, quarum vnam Caeſar, reliquam ordines vniuerſi habent, ſicut olim quoque inter Caeſarem et populum ius comitiorum diuiſum SVETONIVS *in Caeſare* ſcribit, ſed pro partibus diuiſis. Inter Imperatorem vero et ordines ius omne imperii — pro partibus indiuiſis distributum eſt. Ordinum ſemiſſis partem vnam ſeptemuiri obtinent, alteram principes. &c. — und hernach weiter num. 53. ſq. p. 472. ſq.: Ex quibus conficitur, ordinum ſemiſſem τῆς ἀρχῆς ſiue poteſtatis politicae reuera non in tres ſextantes, ſed duos trientes distribui, quorum vnum obtineant electores, alterum reliqui principes &c. Womit ferner Andr. KNICHEN *de iure territorii* cap. I. n. 678. ſq. p. 133., Theod. REINKING *de regimine ſeculari et eccleſiaſtico* lib. I. claſſ. 5. n. 45. ſq. p. 319. und andere, deren immer einer dem andern nachgeſchrieben hat, zu vergleichen ſind.

§. 8.

2) Bey den ordentlichen Reichs-Deputationen

Zur Zeit, da man noch an keinen immer fortwährenden Reichstag dachte, und da ein allgemeiner Reichstag nicht ohne Schwierigkeit angeſtellt werden konnte, ward 1555. die Einrichtung getroffen, daß in gewiſſen Fällen bloß die Churfürſten und im Namen aller übrigen Stände gewiſſe Deputirte aus deren Mittel zuſammenkommen, und im Namen des ganzen Reichs Berathſchlagungen anſtellen und Schlüſſe faſſen ſollten (a); dergleichen Verſammlungen ſeit dem mehrmalen mit Nutzen gehalten, und zum Unterſchiede von anderen auſſerordentlichen Deputationen, vermöge deren bald mehrere, bald wenigere Stände gewiſſe Aufträge von Reichswegen bekommen, unter dem Namen der **ordentlichen Reichsdeputationen** oder **Deputations-Convente** bekannt worden ſind.

(a) R. A. 1555. §. 65. ſq., wiewohl die erſte Anlage hierzu ſchon in dem R. A. 1548. §. 95. gemacht war.

§. 9.

Dieſe ordentliche Reichsdeputationen vertraten in der That die Stelle einer allgemeinen Reichsverſammlung, nur daß an ſtatt des geſammten Fürſtenraths und Reichsſtädtiſchen collegii nur etliche Mitglieder derſelben als Deputirte dabey erſchienen. Sie hatten aber eben ſolche Gegenſtände zu bearbeiten, die ſonſt für das ganze Reich gehörten, und in ſo weit hatten ſie auch eben die Gewalt, als wenn der ganze Reichstag beyſammen wäre. Alſo war nichts natürlicher, als daß ſie auch die bey der Comitial-Verfaſſung hergebrachte Art und Weiſe beybehielten; wie dann ſelbſt die bey Reichstägen übliche Re- und Correlation auch hier zwiſchen den Churfürſten und übrigen Ständen beobachtet wurde.

hat man dieſe Comitial-Verfaſſung gleichfalls beybehalten,

§. 10.

Auch hier waren alſo die Kayſerlichen Commiſſarien von den Churfürſten und deputirten Ständen abgeſondert, ohne deren Berathſchlagungen beyzuwohnen. Sie hatten hingegen im Namen des Kayſers ihre Propoſitionen zu thun, und hinwiederum die von wegen der Reichsdeputationen beſchloſſenen Gutachten zu erwarten, deren Verbindlichkeit in Kraft eines Reichsſchluſſes alsdann auch hier erſt von der im Namen des Kayſers zu ertheilenden Genehmigung abhieng.

ſo daß auch da auf der Stände Gutachten und des Kayſers Genehmigung alles ankömmt.

Alles dieſes iſt bey den ordentlichen Reichsdeputationen gleich von Anfang an ausdrücklich feſtgeſetzt worden (a); Und auf den Fall, wenn ſie wieder hergeſtellt werden ſollten, iſt in der Kayſerlichen Wahlcapitulation dafür geſorget, daß es auch künftig hier bey eben der Verfaſſung, wie ſie bey Reichstägen üblich iſt, bleibe (b).

(a) R. A. 1555. § 66.: "Im Fall, da die Kayſerliche Majeſtät ihre, „oder wir unſere Commiſſarien auch dahin zu der Berathſchlagung und

„Hand-

„Handlung ſchicken, alsdann ſollen die Churfürſten, deputirte Fürſten „und Stände ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieſelbigen Ihrer „Liebden und Kayſerlicher Majeſtät oder unſere Commiſſarien gelangen „laſſen, und darüber ſich Ihre Liebden und ſie mit ihnen, an ſtatt der „Kayſerlichen Majeſtät oder unſer als der Häupter, wie bräuchlich und „herkommen, vergleichen und vereinigen.“

(b) Wahlcapitulation art. 12. §. 6. 7.: "Wollen gleichfalls die or„dinäre Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wiederum in „ihren Conſtitutionsmäſſigen Stand, Ordnung und Activität ſetzen, ſon„dern auch dieſelbe darinn unverrückt laſſen und erhalten, auch darunter „weder an den verordneten Perſonen noch aufgetragenen Rechten und an„dern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäſſig auf öffentlichen „Reichstägen von den geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen ge„ſchehe; Doch vorbehältlich der den Römiſchen Kayſern bey derglei„chen Deputations-Conventen vermöge der Reichsſatzungen zukom„menden Auctorität, und mittelſt der Kayſerlichen Commiſſarien „mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichs„tägen üblich und herkommen.“

§. 11.

Davon gilt aber II) kein Schluß auf auſſerordentliche Reichs-Deputationen,

Von dieſen ordentlichen Reichsdeputationen iſt aber auf jene ſo genannte **auſſerordentliche Reichsdeputationen** kein Schluß zu machen.

Dieſe letztere beſtehen nicht immer, wie jene, in Zuſammenkünften und Berathſchlagungen; ſondern es können auch bloſſe Curialien, bloß die Ueberbringung eines Reichsgutachtens, die Ausrichtung eines Compliments u. d. g. ihr ganzes Geſchäfft ausmachen. Und wo auch andere eigentlich ſo genannte Geſchäffte ihnen aufgetragen werden, ſo können dieſe wieder von gar verſchiedener Beſchaffenheit ſeyn, nachdem deren Ausrichtung am Orte des Reichstages oder auſſerhalb zu beſorgen iſt, und wiederum bald einheimiſche, bald auswärtige Geſchäffte, bald Unterſuchungen, bald Vorberathſchlagungen, bald Unterhandlungen, oder was ſonſt etwa in einzelnen Fällen nöthig gefunden wird, dazu Anlaß geben können. Daher auch hier nicht immer einerley Perſonen in gewiſſer Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputations-Conventen, ein für allemal ausgemacht ſind, ſondern bald dieſe, bald jene Stän-

de,

de, bald mehr, bald weniger dazu kommen können, nachdem es den Umſtänden und der Abſicht eines jeden Auftrages gemäß iſt.

§. 12.

Bey auſſerordentlichen Reichsdeputationen iſt alſo nichts weniger als eine beſtändig gleichförmige Beobachtung der Comitial-Verfaſſung. wo es 1) auf die Natur der Sache ankömmt, ob eine kayſerliche Commiſſion dabey iſt?

Es gibt Fälle, wo gar keine Kayſerliche Commiſſion daran Theil nehmen kann, z. E. wenn die Deputation ſelbſt an dieſelbe gerichtet iſt, oder wenn Reichsſtände ein ſie bloß unter einander betreffendes Geſchäfft gewiſſen Deputirten aufzutragen gut finden u. ſ. f. Und in Fällen, da gar keine Berathſchlagungen anzuſtellen, ſondern nur andere Aufträge auszurichten ſind, kann auch natürlicher Weiſe von keinem Gutachten oder deſſen Genehmigung die Frage ſeyn.

§. 13.

In anderen Fällen, wo eine auſſerordentliche Reichsdeputation Berathſchlagungen anzuſtellen hat, wobey der Kayſer oder eine Commiſſion deſſelben nicht ausgeſchloſſen werden kann, kömmt es wieder auf die Umſtände und auf die jedesmalige Beſtimmung an, ob der Kayſer, oder wer denſelben vorſtellt, auch hier, wie bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen, von den Ständen abgeſondert handeln, oder deren Berathſchlagungen beywohnen und alſo geſammter Hand mit denſelben zu Werke gehen ſolle. und ob ſolche von den Ständen abgeſondert, oder mit denſelben unzertheilt zu handeln habe?

In dem einzigen Falle eines Reichsfriedensſchluſſes iſt erſt in den neueren Kayſerlichen Wahlcapitulationen vorgeſchrieben: daß auch bey ſolchen Friedens-Congreſſen zwiſchen der Kayſerlichen Geſandtſchaft und den Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet werden ſolle (a). Davon wird aber niemand den Schluß gelten laſ-

ſen, daß deswegen von allen anderen auſſerordentlichen Deputationen eben das ſtatt finden müſſe.

(a) Wahlcap. art. 4. §. 11.

§. 14.

nachdem entweder auch hier etwas neues gemacht werden ſoll,

Kurz, die Natur der Sache und die Beſchaffenheit des jedesmaligen Auftrages muß es entſcheiden, wo bey auſſerordentlichen Reichsdeputationen zwiſchen dem Kayſer und den Reichsſtändiſchen Deputirten eben das Verhältniß eintreten ſoll, wie bey der Reichsverſammlung und bey der ordentlichen Reichsdeputation, oder ob eine andere Art und Weiſe ein Geſchäfft zu behandeln ſtatt findet.

So viel iſt allemal klar, daß in der Natur der Geſchäffte ſelbſt ein groſſer Unterſchied liegt, ob nur etwas vollzogen werden ſoll, worüber Kayſer und Reich ſchon einig ſind, und verbindliche Reichsſchlüſſe Ziel und Maaß geben, was zu thun ſey; oder ob erſt von Kayſer und Reich von neuem zu beſtimmen iſt, ob und wie ein neues Reichsgeſetz zu machen, oder ein altes authentiſch zu erklären? ob und wie viel Steuren erhoben werden ſollen? ob und wem der Krieg zu erklären ſey? ob und wie ein Friede zu ſchlieſſen ſey? u. ſ. f.

In dieſen und ähnlichen Fällen mag der ganze Reichstag Hand anlegen, oder eine ordentliche oder auſſerordentliche Reichsdeputation den Auftrag haben; ſo wird allezeit nach der Teutſchen Reichsverfaſſung erfordert, daß das Reich ſein Gutachten gibt, und der Kayſer daſſelbe genehmiget; oder ſo lange es an einem dieſer beyden Stücke fehlet, bleibt das, was in Frage ſtehet, unentſchieden.

§. 15.

oder nur zu vollziehen iſt, was ſchon

Ganz anders verhält ſichs aber, wenn nicht erſt ſolche Hauptfragen durch Comitial-Berathſchlagungen zu beſtimmen ſind, ſondern

dern ein vor allemal ſchon ein verbindlicher Reichsſchluß errichtet iſt, deſſen Vollziehung nunmehro nur in Betrachtung kömmt.

vorher durch einen Reichsſchluß beſtimmt worden;

Wenn alsdann gleich ebenfalls ſowohl dem Kayſer als den Ständen eine gewiſſe Theilnehmung zugeeignet iſt; ſo würde es doch ein groſſer Fehlſchluß ſeyn, wenn man in ſolchen Fällen von der Comitial-Verfaſſung auch dahin die Folgerung ziehen wollte, daß auch da erſt die Kayſerliche Genehmigung jeden Schritt und Tritt begleiten müſte, und daß durch deren willkührliche Verſagung alles, was in Gefolg bereits vorhandener Reichsſchlüſſe geſchiehet, für unverbindlich erkläret werden könnte.

Vielmehr kömmt bey einer jeden Anordnung, die einmal in Reichsſchlüſſen gemacht iſt, wegen der Art und Weiſe, wie ſolche zu vollziehen, alles darauf an, wie es zugleich zum voraus von Kayſer und Reichs wegen beſtimmt wird, oder auch durchs Herkommen erſt in der Folge ſeine nähere Beſtimmung erhält.

§. 16.

Als im Jahre 1706. in der bekannten Münſteriſchen Erbmänner-Sache zu der vom Biſchofe von Münſter geſuchten Reviſion wider das Cammergerichts-Urtheil vom 20. Oct. 1685. ſechs Reichsſtände beyder Religionen aus den drey Reichs-Collegien ernannt waren, um die am Cammergerichte verhandelten Acten gewiſſenhaft zu revidiren und ſolchergeſtalt zu ſprechen, wie ſie es für Gott, Ihro Kayſerlichen Majeſtät und dem heil. Römiſchen Reiche zu verantworten getraueten (a); ward nicht einmal ein beſonderer Kayſerlicher Commiſſarius hinzugefüget, ſondern berührten Ständen auch von Kayſerlicher Majeſtät wegen die Vollmacht ertheilet, daß ſie, als Dero Kayſerliche und des Reichs in dieſer Sache beſtellte Commiſſarien durch ſubdelegirte gewiſſenhafte und verſtändige Räthe dieſer Streitſache ein gerechtes Ende geben ſollten (b). Und wenn ſonſt dieſe Reviſions-Commiſſion ſich eines Spruches in der Sache vereiniget hätte, und nicht in Gleichheit

wie ſolches 2) die Analogie a) von Reviſions-Urtheilen zeiget, nach dem Beyſpiele der Erbmänner-Sache, wobey nicht einmal ein beſonderer Kayſ. Commiſſarius war,

 der

der Stimmen verfallen wäre; würde niemand daran gedacht haben, daß ein ſolches Urtheil noch einer weitern Kayſerlichen Genehmigung bedurft, oder gar von deren Ertheilung oder Verſagung erſt ſeinen Rechtsbeſtand zu gewarten gehabt hätte.

(a) S. das Reichsgutachten vom 30. Apr. 1706. in Fabers Staatscanzley tom. II. p. 337.

(b) S. das Kayſerliche Ratifications-Commiſſions-Decret vom 19. Jul. 1706. eben daſelbſt p. 343.

§. 17.

oder auch bey ordentlichen Reviſionen in Beyſeyn Kayſerlicher Commiſſarien;

Wenn aber auch bey ordentlichen Reviſionen ein beſonderer Kayſerlicher Commiſſarius den Seſſionen derer dazu deputirten Stände oder deren ſubdelegirten Räthe beywohnet; ſo iſt doch nie ein Urtheil, was dieſe nach Mehrheit oder Einmüthigkeit der Stimmen abfaſſen, erſt auf Genehmigung der Kayſerlichen Commiſſion ausgeſtellt, ſondern wie die Urtheilsverfaſſer nach ihrer Einſicht und ihrem Gewiſſen ſprechen, ſo tritt es ohne irgend einige weitere Genehmigung in ſeine völlige Rechtskraft (a).

So wenig hat es Grund, wenn man denken wollte: wo eine Kayſerliche Commiſſion vorhanden iſt, da hängt erſt von deren Genehmigung auf eben die Art, wie bey Reichstägen, die Verbindlichkeit aller Schlüſſe ab.

(a) Vermöge der Cammergerichtsordnung 1555. part. 3. tit. 53. §. 9. ſollen die Kayſerlichen Commiſſarien und die Räthe und Reviſoren nach ihrem beſten Verſtändniß und Gewiſſen gleich richten und urtheilen; Und wie ſie die Urtheile, beſage eben der Stelle der C. G. O. §. 4., gerecht erfinden, ſollen ſie confirmiren, oder nichtige und ungerechte Urtheile reformiren, ohne daß im mindeſten einer beſonderen Kayſerlichen Genehmigung dabey gedacht wird.

„Sie ſprechen, wie ein Richter, ex actis ſecundum ſcientiam et conſcientiam. Bey vorhandenen maioribus wird ad ſententiam concludirt, „wo die Formel heiſſet: Wir der Kayſerlichen Majeſtät Commiſſarien und „der Stände Viſitatoren ꝛc." So heißt es in denen 1767. zu Maynz herausgekommenen Betrachtungen über das Reichs-Cammergerichtliche Viſitationsweſen §. II. p. II. in der Note.

§. 18.

§. 18.

Ungeachtet auch der Cammerrichter im Namen des Kayſers dem **Cammergerichte** vorgeſetzt iſt, und die Aſſeſſoren von Reichsſtänden präſentiret werden; ſo hat doch noch niemand ſich einfallen laſſen zu behaupten, daß ein Urtheil, das nach den Stimmen der Aſſeſſoren abgefaſſet worden, erſt die Genehmigung des Cammerrichters bedürfe, oder daß gar der Cammerrichter, wenn er mit ſolcher Genehmigung zurück halte, dem Schluſſe der Aſſeſſoren, den ſie über das auszuſprechende Urtheil gefaſſet, ſeine Kraft benehmen könne.

desgleichen b) die Analogie vom Cammergerichte.

Gnug, daß Kayſer und Reich über die Art, wie am Cammergerichte die Juſtiz verwaltet werden ſolle, ſich ein für allemal vereiniget haben. Eine weitere Kayſerliche Genehmigung in jeden einzelnen Fällen, die in Gefolg der einmal gemachten Anordnung vorkommen, iſt nicht erforderlich.

§. 19.

So ward ferner dem ehemaligen **Reichs-Regimente**, wie ſolches zuerſt zur Zeit des Kayſer Maximilians des I. aus einem vom Kayſer beſtellten Präſidenten, und aus zwanzig theils von den Churfürſten theils von den übrigen Ständen zu ernennenden Räthen, hernach mit einigen Veränderungen von neuem unter K. Carl dem V. angeordnet war, von Kayſer und Reichs wegen ein vor allemal Macht und Befehl gegeben: "alle und jegliche Sachen, „den Kayſer und das Reich antreffend, und die von des Reichs „Verwandten oder andern an ſie gelangen oder entſtehen würden, „zu verhören, für ſich zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, zu „rathſchlagen, auch endlich zu beſchlieſſen nach ihrem beſten „Verſtändniß auf ihre Pflicht zu des Kayſers und des Reichs Eh„ren, Nutz und Mehrung (a); " ohne daß im geringſten eine im Namen des Kayſers zu ertheilende Genehmigung dabey ausbedungen ward.

und c) von dem ehemaligen Reichs-Regimente, wo alles geſammter Hand beſchloſſen ward.

 (a)

(a) DATT *de pace publica* p. 610. n. 68., Regiments-Ordnung 1500. §. 1. in der Samml. der Reichsabſchiede (1747.) part. 2. p. 56. Siehe auch die Regiments-Ordnung K. Carls des V. 1521. §. 2. eben daſelbſt p. 172.

§. 20.

nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Erſetzung der etwa erledigten Kayſerlichen Präſidenten-Stelle abzuwarten,

Vielmehr ward in verſchiedenen Stellen dieſer Regiments-Ordnung ganz ausdrücklich geſetzt, daß das geſchehen ſolle, was den geſammten Mitgliedern ſothanen Reichs-Regiments, nehmlich ſowohl dem vom Kayſer dazu beſtellten Präſidenten als den Reichsſtändiſchen dazu geordneten Räthen "allen gemeiniglich „oder dem mehrerem Theile Noth bedünkte", oder was "Präſident und Räthe ſämmtlich oder der mehrere Theil" gut finden würden (a). Ja in dem erſten Entwurf dieſer Ordnung hieß es ſo gar: "Wenn der Präſident Todes abgehen oder ſonſt von „ſeinem Amte kommen, oder eine Zeit Urlaub erlangen würde; „ſollte der Churfürſt, der laut dieſer Ordnung zugegen, oder derjenige, der von ihm zum Rathe bleiblich verordnet wäre, das „Präſidenten-Amt verſehen ꝛc." (b). So gewiß war es, daß der dem Reichs-Regimente von Seiten des Kayſers vorgeſetzte Präſident hier mit den churfürſtlichen und übrigen Reichsſtändiſchen Räthen geſammter Hand Berathſchlagung pflog, und ſchlechterdings die Mehrheit der Stimmen entſcheidend war, ohne irgend an den Vorbehalt einer Kayſerlichen Genehmigung zu denken; ſo gar daß auch bey erfolgtem Abgange des Präſidenten die übrigen unter churfürſtlicher Anführung gedachtermaſſen fortzufahren angewieſen waren.

(a) DATT *de pace publica* p. 615. n. 105., p. 616. n. 112.; Regiments-Ordnung 1521. §. 8. 12.

(b) DATT *l. c.* p. 616. n. 112.

§. 21.

und ſelbſt ohne auf die perſönliche Gegenwart

Da auch endlich in gewiſſen hochwichtigen Sachen vermöge der 1500. promulgirten Regiments-Ordnung dem Kayſer heimgeſtellet werden ſollte, nebſt den Churfürſten und zwölf Fürſten dem

Reichs-

Reichs-Regimente in Perſon beyzuwohnen; ſo ward gleichwohl auch da hinzugefüget: Der Kayſer möchte nun kommen oder nicht, „ſo ſollte nichts deſto minder durch die Churfürſten, die zwölf Für-„ſten und des Reichs Rath fortgegangen werden, und **dem, ſo „durch den mehrern Theil beſchloſſen würde, „Folge geſchehen** (a);" Eine Clauſel, die unmöglich ſtatt gefunden hätte, wenn den Ständen weiter nichts zugekommen wäre, als nur Gutachten zu machen, deren Kraft erſt von der Kayſerlichen Genehmigung abhienge. des Kayſers warten zu dürfen;

(a) Regiments-Ordnung 1500. §. 3.

§. 22.

Wenn alſo auch bey jener Inſtanz vom Cammergerichte noch der Anſtand jemanden beygehen ſollte, daß von ſelbigem, als einem bloſſen Juſtitz-collegio, und da die Aſſeſſoren zwar Reichsſtändiſche Präſentirte, aber keine Repräſentanten ſeyen, auf andere Reichsſtändiſche Verſammlungen und Deputationen keine Folge gelte; ſo kann doch das Reichs-Regiment, dem bis auf wenige ausbehaltene Stücke faſt die ganze Regierung des Reichs anvertrauet war, zu einem deſto erheblicheren Beyſpiele dienen, wie von der Comitial-Verfaſſung und der daſelbſt eingeführten Art von Seiten der Stände Gutachten zu machen, die erſt durch die Kayſerliche Genehmigung ihre vollſtändige Verbindlichkeit erlangen, nicht auf jede andere Orte, wo in Gefolg einmal gefaßter Reichsſchlüſſe Reichsgeſchäffte zu behandeln ſind, ein richtiger Schluß zu machen ſey. welche letztere Inſtanz noch ſtärker iſt, als die vom Cammergerichte.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück
vom
Kayſerlichen Ratifications-Rechte bey der Viſitation des Cammergerichts.

Erſter Abſchnitt
Von dem, was deshalben die urſprüngliche Beſchaffenheit der Cammergerichts-Viſitation mit ſich bringet.

---

§. 23.

Um das Cammergericht in geſetzmäſſigem Stande zu erhalten,

Bey der Viſitation des Cammergerichts iſt von Anfang an die Hauptabſicht dahin gegangen, dafür zu ſorgen, daß das Cammergericht in dem den Geſetzen und der Abſicht der Geſetzgeber gemäſſen Stande erhalten werde.

So nöthig und heilſam es auf der einen Seite war, das Cammergericht, als die für ganz Teutſchland angeordnete höchſte und letzte Inſtanz, in ſo weit in die möglichſt vollkommenſte Unabhängigkeit zu ſetzen, damit es ohne alle andere Rückſichten in der ſträckeſten Verwaltung der Juſtitz gerade durchgehen könnte; ſo leicht war es vorauszuſehen, daß auf der andern Seite bald perſönliche Gebrechen, bald andere Mängel und Mißbräuche vorkommen dürften, die eine beſtändige Aufſicht und Wachſamkeit erforderten, um bey der beſten Vorſchrift der Geſetze deren Erfüllung nicht vereitelt zu ſehen.

§. 24.

iſt die Viſitation eingeführet worden,

Gleich bey der erſten Errichtung des Cammergerichts war deswegen die Meynung, daß das zugleich von Kayſer und Reichs-

wegen

wegen beſtellte Reichs-Regiment mit dem Cammergerichte an einem Orte ſeinen Sitz, und "treu und fleiſſig Aufſehen haben „ſolle, damit das Cammergericht ordentlich und aufrichtig „gehalten werde" (a). Wobey alſo ſchon damals ſelbſt vermöge der Verfaſſung des Reichs-Regiments keine beſondere Kayſerliche Ratification derer Verfügungen, die etwa das Regiment zu machen gehabt hätte, erforderlich geweſen ſeyn würde (§. 19. ſq.). Da aber die mit ſothanem Reichs-Regimente ſowohl unter K. Max dem I. als unter Carl dem V. gemachten Verſuche von keinem Beſtande waren (b); ſo iſt hingegen die Veranſtaltung einer von Kayſer und Reichswegen von Zeit zu Zeit an den Ort des Cammergerichts beſonders abzuordnenden Viſitation, welche zuerſt auf dem Reichstage zu Coſtnitz im Jahre 1507. beſchloſſen (c), auch darauf mehrmalen ins Werk gerichtet (d) und durch weitere Geſetze berichtiget worden (e), von deſto glücklicherem Erfolge geweſen.

(a) DATT *de pace publica* p. 621. n. 156., Regiments-Ordnung 1521. §. 10., C. G. O. 1521. tit. 5.

(b) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 2. p. 167. 181. 436., und tom. 4. part. 2. p. 72.

(c) C. G. O. 1507. tit. 14.

(d) Siehe inſonderheit von den Jahren 1508. 1510. 1511. 1515. 1518. das Happrechtiſche Staatsarchiv tom. 3. p. 60. 89. 98. 147. 161. Aug. Fried. Car. de ZIEGESAR diſſ. *de viſitatione iudicii cameralis imperii* §. 3. p. 4.

(e) R. A. 1530. §. 84., R. A. 1532. §. 6. ꝛc.

§. 25.

mit dem Auftrage, alle Mängel zu corrigiren und zu reformiren.

Den Auftrag der Viſitation haben die Geſetze anfangs in etwas allgemeinen Ausdrücken darauf gerichtet: "alle und jede des „Cammergerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln und zu verſehen" (a). Man hat es aber bald noch näher beſtimmt, daß die Viſitation Gewalt haben ſolle, "das Cammergericht an Perſonen vom Oberſten „bis zum Unterſten, und ſonſt in allen andern Mängeln und

„Gebrechen zu viſitiren und zum Beſten ihres Gutdünkens zu „corrigiren und zu reformiren" (b). Welches ſeitdem bey allen folgenden Gelegenheiten wiederholet worden (c), und alſo noch jetzt als die eigentliche Grenzbeſtimmung von der urſprünglichen Gewalt der Viſitation anzuſehen iſt.

(a) C. G. O. 1507. tit. 14.

(b) R. A. 1530. §. 84.

(c) R. A. 1532. §. 6. C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

§. 26.

Dieſes bezieht ſich auf Geſetze, die ſchon vorhanden ſind.

Dieſer Auftrag ſetzt voraus, daß ſchon eine Vorſchrift der Geſetze vorhanden ſey, wie das Cammergericht ſowohl in Anſehung derer dazu gehörigen Perſonen, als ſonſt in ſeiner Verfaſſung beſchaffen ſeyn ſolle.

Die Viſitation hat nur zu unterſuchen, ob ſich alles in ſothanem Geſetzmäſſigen Stande befinde? Und was ſich dagegen an Mängeln und Gebrechen in Perſonen oder ſonſt in der Verfaſſung, oder, wie man es hernach genannt, an Perſonal- und Real-Defecten findet, das hat die Viſitation nach der Vorſchrift und Abſicht der Geſetzgeber abzuändern und in den gehörigen Stand wieder herzuſtellen. Das iſt es, was die Geſetze mit den Worten: **Corrigiren und Reformiren**, ſagen wollen. Und in ſo weit bringt es ſchon die Natur der Sache mit ſich, daß diejenige Art und Weiſe, die nach der Teutſchen Reichsverfaſſung bey Errichtung neuer Geſetze üblich iſt, nicht bey der Viſitation erfordert werde (a).

(a) "Unordnung, Aufenthalt, Unbeſtimmtheit und Verwirrung würden ſich in allen Angelegenheiten ereignen, wenn Sachen, die bereits „von Reichswegen beſchloſſen, oder durch die älteren Geſetze und das „Herkommen beſtimmt ſind, in weitere Berathſchlagung und Bezweiflung „gezogen werden wollten, und die Geſetze würden aufhören, Geſetze zu „ſeyn." So heißt es nicht ohne Grund in obangezogenen Betrachtungen über das Cammergerichtliche Viſitationsweſen ꝛc. (Maynz 1767. 4.) §. 19. p. 15.

§. 27.

Da auch eine ſolche Unterſuchung, die man von der Viſitation des Cammergerichts erwartet, ſich nicht beſſer als in re praeſenti thun läßt; ſo war natürlich und der Abſicht der Sache ſehr gemäß, daß man deshalb der einmal dazu beſtimmten Viſitation den Auftrag in der vollkommenſten Maaſſe gab; daß alſo in ſofern, als ſich die Viſitation in denen ihr vorgeſchriebenen Grenzen des Corrigirens und Reformirens hielt, ſolches ihrem Gutdünken völlig überlaſſen ward.

nach welchen übrigens die Viſitation zum beſten ihres Gutdünkens verfahren ſoll;

Sie ſoll das Cammergericht **zum Beſten ihres Gutdünkens** corrigiren und reformiren. Das heißt zwar nicht, ſie ſoll das Cammergericht und deſſen Verfaſſung abändern, und ohne Rückſicht auf die bisherigen Geſetze in einen Stand ſetzen, wie ſie will. Aber ſo viel heißt es gewiß: Sofern die Viſitation in ihrer Unterſuchung Dinge findet, die von den Geſetzen abweichen, und da etwa dieſe oder jene Ausflüchte zu deren Entſchuldigung oder Beſchönigung vorkommen, die vielleicht zweifelhaft machen möchten, ob dieſes oder jenes unter Mißbräuche zu zehlen ſey; ſo ſoll die Viſitation darüber das vollſtändigſte Gutdünken haben, und ohne weitere Rückfrage nach ihrer beſten Einſicht Verfügungen machen können, um alles in Geſetzmäſſigen Stand herzuſtellen.

§. 28.

Freylich läßt ſich gedenken, daß einer Viſitation auch zur Verbeſſerung des Cammergerichts ſowohl in ſeiner Verfaſſung als im Proceſſe manches zur Einſicht vorkommen möchte, was die vom Orte des Cammergerichts entfernten Geſetzgeber nicht ſo einſehen können, und was alſo in den bisherigen Geſetzen ſelbſt noch gar nicht, oder nicht hinlänglich beſtimmt worden.

nicht aber neue Geſetze machen.

Mit der beſten Geſinnung mag es alſo einer Viſitation nicht an Reitzung fehlen, auch an neue Verbeſſerungen Hand anzulegen,

 und

und ohne ſich an die bisherigen Geſetze zu binden, zu noch gröſſe-rer Vollkommenheit des Gerichtes noch Schritte weiter zu thun. Allein dazu reicht offenbar jener allgemeiner Auftrag, der die Gewalt der Viſitation beſtimmt, nicht hin.

Sondern was in ſolchen Fällen ſowohl die Natur der Sache als das Herkommen an die Hand gibt, beſtehet nur darinn, daß die Viſitation ihre Vorſchläge zu Abänderung und Verbeſſerung der Geſetze in ein Gutachten faſſen, und ſolches zu weiterer Erörterung und Entſcheidung an die vollſtändige Geſetzgebende Gewalt gelangen laſſen kann.

Selbſt neue Geſetze zu machen, gehöret nicht in den Umfang der eigentlichen Viſitation, als deren "Befehl", wie die Geſetze ſelbſt vorlängſt bemerket, "nicht geſtanden, etwas von neuem zu „ſetzen oder zu ſtatuiren, ſondern allein zu reformiren (a)."

(a) R. A. 1532. §. 8. So lieſſen auch die Churfürſten von Pfalz, Sachſen und Brandenburg in ihren unterm 22. Aug. 1583. aus Cammergericht erlaſſenen Schreiben unter andern einflieſſen: "daß dem Viſita„tions-Rathe nicht heimgegeben noch zugelaſſen ſey, des Reichs Conſti„tutionen zu ändern oder zu reſtringiren, und alſo hierdurch dem Cam„mergerichte ſeine habende ordentliche Jurisdiction — wiederum abzu„ſtricken oder im geringſten zu ſchmälern und einzuziehen; ſondern was „demſelben durch die Kayſerliche Majeſtät und gemeine Stände des „ganzen Reichs befohlen, vertrauet und aufgetragen, das könne noch ſol„le je billig anders nicht, dann durch einen allgemeinen Schluß des Reichs „und gar nicht durch etliche wenige Stände in ſo geringer Anzahl abro„girt und geändert werden." S. das Frankfurtiſche Corpus iuris cameralis p. 403.

In der Reichs-Inſtruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. iſt zwar der Viſitation aufgetragen worden, das Cammergericht in ſeinen Mängeln und Gebrechen — zu corrigiren, zu emendiren, und zu reformiren ꝛc., da das hier zuerſt eingerückte Wort: emendiren, ſelbſt Verbeſſerungen der bisherigen Geſetze der Viſitation anzuvertrauen ſcheinet. Allein es iſt gleich hinzugefüget, daß die Viſitatoren die bisherigen Reichsgeſetze und was ſonſten vim legis in imperio hat, dabey zum beſtändigen Reglement und Norma ſetzen, und demſelben fleiſſig nachleben ſollen. Alſo können wenigſtens keine ſolche Emendationen, die auf neue Geſetzgebungen hinauslaufen, oder gar bisherige Geſetze aufheben, hierunter gemeynt

ſeyn.

ſeyn. Vielmehr ſind die Ausdrücke: Mängel und Gebrechen zu corrigiren, emendiren, reformiren, hier allem Anſehen nach nur ſynonymiſch gebraucht worden.

§. 29.

So gewiß es alſo iſt, daß die der Cammergerichts-Viſitation urſprünglich beygelegte Gewalt von der eigentlichen Geſetzgebenden Gewalt weit entfernt iſt; ſo wenig kann von dem, was bey Errichtung neuer Reichsgeſetze die Verfaſſung des Teutſchen Reichs erfordert, auf die bey der Viſitation zu beobachtende Art und Weiſe geſchloſſen werden.

Folglich gilt es hier nicht um Ausübung der geſetzgebenden Gewalt;

So oft die Abfaſſung eines neuen Geſetzes in Frage kömmt, ſind Kayſer und Reich als zwey Perſonen anzuſehen, deren Eine ohne die andere nichts thun kann (§. 5.). Hier iſt umgekehrt der Fall, da Geſetze, die ſchon da ſind, in ihrer Kraft erhalten werden ſollen, wozu nichts weniger erfordert wird, als daß beyde Theile von neuem einwilligen, oder daß die Aufrechthaltung bereits vorhandener Geſetze erſt aufs neue von der Kayſerlichen Genehmigung abhange.

§. 30.

Wenn demnach von je her die Viſitation ſo eingerichtet worden, daß ſie von Kayſer und Reichswegen geſchehen müſſen; ſo iſt ſolches nicht aus dem Grunde geſchehen, weil nach der Teutſchen Reichsverfaſſung keine neue Geſetze als von Kayſer und Reichswegen gemacht werden können. Sondern nebſt dem, daß das Cammergericht von Anfang an in Anſehung des ganzen Planes ſeiner Einrichtung, und ſelbſt in ſeiner Unterhaltung und in Ernennung der Beyſitzer deſſelben in ſo vielfältige beſondere Verbindung mit den Reichsſtänden geſetzt worden, kam hier hauptſächlich dieſes in Betrachtung, daß Kayſer und Reich beyde gleiche Urſache hatten, darauf zu ſehen, daß die einmal mit ihrer beyderſeitigen Bewilligung errichteten Geſetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und Mißbräuche unterdrückt würden.

ſondern um die bereits errichteten Geſetze aufrecht zu halten.

 §. 31.

§. 31.

Dieſes geſchiehet aber nicht auf Reichstags-Art, ſondern in Geſtalt einer von Kayſer und Reich zugleich auctoriſirten Commiſſion,

So wenig aber dieſes mit neuen Geſetzgebungen zu vergleichen iſt; ſo weit iſt man billig entfernt geweſen, hier auf die für neue Geſetzgebungen beſtimmte Comitial-Verfaſſung eine Rückſicht zu nehmen. Man hat vielmehr ganz natürlich die ganze Sache als eine Commiſſion angeſehen, die von wegen der Geſetzgebenden Gewalt den Auftrag habe, die errichteten Geſetze werkſtellig zu machen, und wider Mißbräuche aufrecht zu erhalten, und zu dem Ende an Ort und Stelle die nöthige Unterſuchung anzuſtellen (a).

Wenn alſo gleich ſowohl von Kayſer als Reichswegen gewiſſe Perſonen hierzu gebraucht wurden; ſo machten ſolche doch zuſammen nur Eine Commiſſion aus, die alles unzertrennt geſammter Hand zu verrichten hatte, wobey alſo keinesweges ſo, wie bey Reichstägen, jeder Schluß erſt von der darauf nach Willkühr zu ertheilenden oder zu verſagenden Kayſerlichen Ratification abhieng.

(a) In den mehr angezogenen Betrachtungen über das Viſitationsweſen ꝛc. (Maynz 1767. 4. p. 11.) findet ſich dieſe ganz richtige Beſchreibung: "Materia viſitationis iſt, wo nach den vorhandenen Geſetzen „die defectus reales und perſonales abzuſtellen, zu ſtrafen, und darüber „Memorialien und Viſitations-Abſchiede auch pro futuro zu machen ſind. „Dieſes thun Kayſerliche Commiſſarii und Deputati zuſammen, aus der „ihnen zuſtehenden Gewalt, ohne bey Kayſer und Reich rückzufragen."

§. 32.

ohne daß ſich behaupten läßt, daß hier nichts ohne Kayſerliche Ratification geſchehen könne.

Wenn nun gleichwohl 1707. behauptet werden wollen, "daß „vor dieſem bey den Viſitationen — der Kayſerlichen Commiſſion „— die vota der viſitatorum hinterbracht, von der Kayſerlichen „Commiſſion der Ausſchlag und Entſcheidung begehret, nimmer „aber von der erſten bis zur letzten Viſitation ohne derſelben Genehmhaltung ein Concluſum gemacht, viel weniger denen, welche „es betroffen, zugeſtellt worden" (a); ſo wäre theils zu wünſchen daß man ſolches durch Beweiſe aus den Viſitations-Acten, inſonder-

derheit von den Jahren 1556. bis 1582., da die eigentlichen ordentlichen Viſitationen im Gange geweſen, beſtärket hätte; Theils würde es darauf ankommen, ob und wie weit ſich etwa aus Reichsgeſetzen die hier vorgegebene Nothwendigkeit der Kayſerlichen Genehmigung behaupten lieſſe.

Allein weder das eine, noch das andere iſt bisher beygebracht. Vielmehr ergibt ſich aus allem, was noch zur Zeit zum Vorſchein gekommen, bey genauerer Prüfung eher das Gegentheil, als das, was bewieſen werden ſollen.

(a) Siehe das Commiſſions-Decret vom 29. Nov. 1707. unter obangezogenen Berichts-Anlagen p. 380.

Zweyter Abſchnitt

von den

beſonderen Umſtänden des R. A. 1543. §. 34. und der damals beſchloſſenen Viſitation.

§. 33.

Für diejenige Viſitation, die in dem zu Nürnberg den 23. Apr. 1543. abgefaßten Reichsabſchiede auf den 3. Jul. deſſelben Jahres angeſetzt ward, ließ man unter andern in dieſen Reichsabſchied die beſondere Stelle einflieſſen: "So ſich zwiſchen aller Stände erkieſeten Viſitatoren zu Vollziehung berührter Viſitation einigerley Mißverſtand, worinn das wäre, zutrüge, daß ſie ſich zwiſchen ihnen ſelbſt nicht vereinen, noch durch der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät Commiſſarien, ſo ſie ſtattlich und anſehnlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten, daß alsdann zu Ihrer Kayſerlichen Majeſtät geſtellet werde, darüber endlich „Er-

Im R. A. 1543. iſt zwar dem Kayſer aufgetragen, im Mißverſtande unter den Viſitatoren die Entſcheidung zu geben.

„Erkenntniß und Entſcheid zu thun, dem auch folgends alle Stän„de gehorſamlich geleben und nachkommen ſollen, der tröſtlichen „Zuverſicht, Ihre Kayſerliche Majeſtät werden ſich darinn als ein „löblicher Kayſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle Stände „billig begnügig ſeyn, und einiger Beſchwerung keine fugſame Ur„ſache haben werden." (a). Eine Stelle, auf die man ſich ſelbſt bey Gelegenheit der Frage, wovon hier die Rede iſt, in neueren Zeiten bezogen; die alſo vor allen Dingen geprüfet zu werden verdienet.

(a) Samml. der Reichsabſchiede (Frankf. 1747.) part. 2. p. 490.

§. 34.

Allein 1) ſelbſt in dieſem R. A. ſtehet 1) nichts von dem Ratifications-Rechte,

Zwar, wenn bey dieſer Stelle auch nichts zu erinnern wäre, ſo würde ſie doch das nicht beweiſen, wovon jetzt eigentlich die Frage iſt. Es heißt da nicht: "Wenn bey der Viſitation nach „Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaſſet worden, ſo ſoll es „erſt auf die Kayſerliche Commiſſion ankommen, ob ſie denſelben „genehmigen wolle, oder nicht." Sondern es wird ein Mißverſtand unter den Ständen vorausgeſetzt, und daß ſie ſich unter eineinander nicht vereinigen können; In dem Fall ſollen die Kayſerlichen Commiſſarien einen Vergleich zu ſtiften ſuchen, und in deſſen Entſtehung die Sache zur Entſcheidung an Kayſerliche Majeſtät gelangen laſſen.

Von einem allgemeinen Ratifications-Rechte in Anſehung der Viſitationsſchlüſſe enthält ſelbſt dieſes Geſetz nicht die mindeſte Verordnung.

§. 35.

Sondern auf den Fall eines Mißververſtandes zwiſchen bey-

Die wahre Veranlaſſung der in dieſem Reichsabſchiede enthaltenen Stelle iſt inzwiſchen in den damaligen Religions-Umſtänden zu ſuchen, da kurz zuvor die Proteſtanten das ganze Cammergericht recuſirt hatten, und da vorauszuſehen war, daß deshalb auch

auch bey der Viſitation Fälle vorkommen dürften, wo beyderley Religions-Theile uneinig ſeyn würden. den Religions-Theilen

Man dachte vermuthlich, daß ſich die evangeliſchen Stände damit beruhigen würden, wenn man ihnen in ſolchen Fällen nur nicht zumuthete, ſich ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen zu bequemen. Es ſchien auch deswegen ganz annehmlich für dieſelben zu ſeyn, daß man es nur darauf ankommen laſſen wollte, ob ſich die Stände unter ſich in ſolchen Fällen vereinigen, oder allenfalls auch durch Vermittelung der Kayſerlichen Commiſſion zu einem Vergleiche gebracht werden könnten. Wobey vielleicht nichts zu erinnern geweſen wäre, wenn man es dabey hätte bewenden laſſen.

§. 36.

Da man aber hinzuſetzte, daß, "im Fall die Stände nicht „verglichen werden möchten, alsdann zu Ihrer Kayſerlichen Majeſtät geſtellt werde, darüber endlich Erkenntniß und Entſcheid zu „thun, dem auch folgends alle Stände gehorſamlich geleben und „nachkommen ſollten;" ſo war es ſchwer den evangeliſchen Ständen die Furcht zu benehmen, daß am Ende eine Kayſerliche Entſcheidung ihnen immer eben ſo nachtheilig ſeyn möchte, als die Mehrheit der Stimmen, die ſie in Sachen, ſo ins Religionsweſen einſchlugen, nach den damaligen Umſtänden für unverbindlich hielten. Es war alſo nicht zu bewundern, daß die evangeliſchen Reichsſtände wider dieſes durch die Mehrheit der Stimmen gefaßte Concluſum unterm 22. Apr. 1543. eine feyerliche Verwahrung zum Reichs-Protocolle übergaben (a). ſollte der Kayſer am Ende entſcheiden; worwider jedoch die Proteſtanten ſich verwahrten.

(a) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 5. p. 150. §. 222.

§. 37.

Doch auch ohne auf dieſe Verwahrung zu ſehen, konnten die Proteſtanten allenfalls ſelbſt aus den Worten dieſer Stelle des auch der R. A. ſelbſt den Fall einer

weitern Beſchwerde ausnahm.

Reichsabſchiedes und aus der ausdrücklich dabey angehängten Clauſel mit Grunde behaupten, daß nur in ſo weit der Kayſerlichen Entſcheidung nachgelebt werden ſollte, als man "der tröſtlichen „Zuverſicht lebte, Ihre Kayſerliche Majeſtät würden ſich darinn „als ein löblicher Kayſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle „Stände billig begnügig ſeyn, und einiger Beſchwerung keine fug„ſame Urſache haben würden." Woraus natürlich folgte, daß, wenn auch gegen die Kayſerliche Entſcheidung fugſame Urſache einiger Beſchwerung übrig bliebe, ſolche dem beſchwerten Theile darwider vorzubringen unbenommen ſeyn ſollte.

§. 38.

2) Der R. A. 1543. gieng auch nur auf die damalige Viſitation, und ward 154 . aufgehoben;

Ueberhaupt aber iſt ſoviel ganz unleugbar, daß dieſe ganze Stelle des Reichsabſchiedes 1543. nur auf die damals für eben das Jahr beſchloſſene Viſitation gieng, und keineswegs die Abſicht hatte, allen künftigen Viſitationen zur Richtſchnur zu dienen.

Vielmehr hat ſelbſt die Cammergerichts-Ordnung 1548., die ſonſt alle dienliche Verordnungen von der Viſitation aus den vorigen Reichsabſchieden zuſammengefaſſet, und die inſonderheit der Religion halber nichts weniger als nachgebend für die Proteſtanten war, gleichwohl dieſe Stelle nicht wiederholet; ſondern ausdrücklich ſo gar im Gegentheil vorgeſchrieben: daß "jedesmal, wenn die „Viſitation vorgenommen, in und mit derſelben dieſe Ordnung „gehalten, und derſelben **und ſonſt keiner andern**, ſo „hievor auf andern Reichstägen ins Reich publicirt ſeyn möchte, „nachgegangen werden ſolle." (a).

Deutlicher hätte es doch wohl nicht geſagt werden können, daß die ohnedem ſo gar beſondere Verordnung des R. A. 1543. §. 34. bey künftigen Viſitationen nicht zur Richtſchnur dienen ſollte.

(a) C. G. O. 1548. fol. 64., C. G. O. 1555. part. I. tit. 50. §. 3.

§. 39.

Wenn alſo nichts deſto weniger in denen im Dec. 1707. zu Wetzlar zur Dictatur gebrachten Protocollar-Extracten von den Jahren 1595. und 1600. angeführet wird, daß die Viſitatoren ſchriftliche Reſolutionen von den Kayſerlichen Commiſſarien angenommen hätten, und zwar mit dem Beyfügen, daß "ſolches nach „Anleitung des R. A. 1543. §. 34. geſchehen" ſey (a); ſo iſt zweifelsohne dieſes nur ein Zuſatz, den man erſt 1707. gleichſam als eine Anmerkung hiebeyzufügen für gut gefunden. Daher er ſeitdem nicht weiter zu allegiren iſt.

Unbegreiflich iſt es aber, wie überhaupt auch noch in neuern hieher gehörigen Schriften auf dieſe gleich von Anfang nur für die damalige, keinesweges aber für alle künftige Viſitationen gemachte, und noch dazu gleich damals widerſprochene, auch bald hernach ausdrücklich abgeänderte Verordnung des Reichsabſchiedes 1543. ſo viel gebauet werden können (b).

(a) S. obangezogene Berichts-Anlagen p. 384.

(b) Siehe z. E die Betrachtungen über das Reichscammergerichtliche Viſitationswesen (Mayntz 1767. 4.) §. 14. p. 13., ingleichen p. 11., wo vergeblich aus dieſer Stelle das Recht in Gleichheit der Stimmen über Reviſions-Urtheile die Entſcheidung zu geben hergeleitet werden will.

§. 40.

Man darf auch nur den Erfolg der in dem Reichsabſchiede 1543. beſchloſſenen Viſitation anſehen, um ſich nicht befremden zu laſſen, warum man die in deſſen 34. §. enthaltene Verordnung ſeitdem nicht zu wiederholen oder in Kraft eines Geſetzes beyzubehalten gut gefunden. II) Selbſt die Viſitation 1543. lief darüber fruchtlos ab.

Man kann es in dem Harpprechtiſchen Staatsarchive ganz ausführlich leſen, wie nach vielen Schwierigkeiten gedachte Viſitation zwar im Oct. 1543. endlich würklich eröffnet, aber nach mehreren Anſtöſſen zuletzt darüber, daß "die Commiſſarien und Vi-

 „ſitato-

„ſitatoren des andern Theils" mit Zurückſetzung derer von Chur- ſachſen eingegebenen Interrogatorien fortfahren wollen, doch noch ganz unverrichteter Dinge getrennt worden (a).

(a) S. das Harpprechtiſche Staatsarchiv tom. 5. §. 224 - 238. p. 151 - 158. und in deſſen Beylagen num. LXXXVII. p. 401. ſq. den "Aus- „zug der Relation die Viſitation und Reformation des Kayſerlichen Cam- „mergerichts betreffend anno 1543."

§. 41.

und enthielt übrigens keine Spuhren von der Nothwendigkeit einer Ratification der Viſitationsſchlüſſe.

So ein ſeltenes Stück in ſeiner Art es iſt, was hier der Frey- herr von Harpprecht als einen Auszug der Relation von dieſer Vi- ſitation des Jahres 1543. bekannt gemacht hat; ſo ſehr verdient noch bemerkt zu werden, was ſonſt darinn von dem zu der Zeit zwi- ſchen den Kayſerlichen Commiſſarien und den übrigen Viſitatoren ſtatt gefundenen Verhältniſſe vorkömmt.

Der Biſchof von Speyer, der vorher ſchon zwey Viſitatio- nen beygewohnet hatte, und diesmal als Kayſerlicher Commiſſa- rius dazu geordnet war, that hier ſelbſt von der Art und Weiſe, wie es bisher bey den Viſitationen gehalten worden, einen ganz ausführlichen Vortrag, ohne daß er von dem wichtigen Umſtande, daß alle Viſitationsſchlüſſe, um zu ihrer Verbindlichkeit zu gelan- gen, erſt von den Kayſerlichen Commiſſarien ratificirt werden müß- ten, das geringſte dabey erwehnte, vielweniger irgend zu erkennen gab, daß ein durch Mehrheit der Stimmen von der Viſitation ge- machter Schluß dadurch entkräftet werden könnte, wenn die Kay- ſerlichen Commiſſarien demſelben ihre Genehmhaltung entzögen (a).

(a) Die Erzehlung des Biſchofs von Speyer war folgendermaſſen abgefaſſet: "Wenn alle Commiſſarien und Viſitatoren bey einander gewe- „ſen, ſo ſey durch die Kayſerlichen Commiſſarien der Maynziſche Canzler „befragt worden, was zu thun ſey, auch was man handeln ſolle? Dar- „auf habe er proponirt, was zu thun ſeyn ſollte, und die geſchehene Pro- „poſition ſey durch die Kayſerliche Commiſſarien umgefragt worden. „Nach der Umfrage haben ſich die Commiſſarien unterredet. Wo nun die „Viſitatores eins geweſen, und die Kayſerlichen Commiſſarien beſſers

„nicht

„nicht gewuſt; haben die Commiſſarien auch damit beſchloſſen. Wo ſich „aber eine Spaltung zwiſchen den Viſitatoren zugetragen, (als doch da„mals, da er dabey geweſt, nicht geſchehen, es wäre dann irgend eines „Worts halben geweſen, daſſelbe einem Artikel zu- oder abzuthun,) ſo „hätten die Commiſſarii ihr Bedenken angezeigt; wäre es nichts ſonder„liches geweſt, ſo hätten die Viſitatoren kurz oder wenig dazu geredt; „wo es aber eine Zertheilung zwiſchen den Viſitatoren gebracht, ſey dar„auf wieder umgefragt worden und der Beſchluß allezeit bey den Kayſer„lichen Commiſſarien geblieben. Er müſte aber bekennen, weil er ſich „nicht verſehen, daß er mehr ſollte zu einer Viſitation gebraucht werden, „daß ers auch deſto weniger in Achtung genommen, wie es damit allent„halben gehalten. Aber nachdem der Gebrauch im heiligen Reich, daß „ſolche und dergleichen Sachen durch den Erzbiſchof zu Maynz oder ſeine „Geſchickten aufgezeichnet, protocollirt und bey der Canzley geblieben; „So möchte er wohl leiden, daß durch die Maynziſche Canzley geſucht „würde, ob der Proceß, wie jetzt angezeigt, oder ein anderer gehalten „worden." Harpprechts Staatsarchiv tom. 5. Beyl. p. 103. ſq.

§. 42.

Aus dem, was von der damaligen Viſitation ſelbſt zum Protocolle gekommen, läßt ſich zwar ſo viel abnehmen, daß die Kayſerlichen Commiſſarien nach abgelegten Stimmen der übrigen Viſitatoren auch ihre Meynung geäuſſert, und bisweilen neue Vorſchläge gethan.

ſondern nach geäuſſerter Meynung ſowohl der Commiſſarien als übrigen Viſitatoren ward jedesmal geſchloſſen.

Es ergibt aber auch der Augenſchein, daß ſolche Aeuſſerungen der Commiſſarien noch, ehe ein Concluſum gemacht worden, geſchehen ſind, und daß demnächſt der Ausſchlag der Sache erſt davon abgehangen, wie auf ſolche Aeuſſerung alsdann auch die übrigen Viſitatoren ſich wieder vernehmen laſſen; da es dann hernach erſt am Ende geheiſſen: Concluſum eſt . . . . , oder: Eſt approbatum per Viſitatores u. ſ. f. (a).

Daß hingegen nach abgefaßten Viſitations-Schlüſſen noch eine beſondere Genehmigung erforderlich geweſen wäre, oder deren Verſagung jene Schlüſſe entkräftet hätte, davon finden ſich hier nicht die geringſten Spuhren.

(a) Harpprecht *l. c.* tom. 5. p. 414. 415.

§. 43.

Aber wegen Trennung der beyden Religions-Theile ward die Viſitation unterbrochen.

Wohl aber zeigte ſich, daß der in dem Reichsabſchiede 1543. vermuthete Fall hier würklich eintraff, indem beyde Religions-Theile verſchiedentlich ungleicher Meynung waren, da inſonderheit der mehrere d. i. der catholiſche Theil darauf beſtund, daß die Aſſeſſoren darüber: ob ſie auf den Reichsabſchied 1530. geſchworen hätten? gefragt werden ſollten; von dem andern Theile hingegen, d. i. von den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Ständen dargegen geſtritten wurde.

Hier unternahm nun zwar die Kayſerliche Commiſſion die ihr auf den Fall ausdrücklich aufgetragene Vermittelung. Es war inzwiſchen eben das hauptſächlich der Stein des Anſtoſſes, woran die damalige ganze Viſitation ſcheiterte. Und die von Seiten der evangeliſchen Stände hierwider gleich anfangs eingelegte Verwahrung ward alſo eben hierdurch in contradictorio aufs nachdrücklichſte befeſtiget, ſo daß es auch nachher dabey lediglich ſein Bewenden hatte, mithin nunmehro von dieſer Stelle weiter kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

Dritter Abſchnitt

von dem

hieher gehörigen Inhalte der Cammergerichts-Ordnung, wie ſolche 1548. errichtet, und 1555. von neuem promulgirt worden, nebſt dem Herkommen der darauf erfolgten jährlichen ordentlichen Viſitationen.

§. 44.

I) Der Auftrag der Viſitation in der

Wenn man die erſten Reichsgeſetze von der Cammergerichts-Viſitation, inſonderheit wie ſie in der Cammergerichts-Ordnung 1548.

1548. oder 1555. part. I. tit. 50. zur künftig beyzubehaltenden Richtſchnur zuſammen gefaſſet worden, nur mit der oben (§. 8. ſq.) angeführten Stelle des Reichsabſchiedes 1555., worinn die ordentlichen Reichs Deputationen ihre Vorſchrift erhalten, in Vergleichung ſtellet; ſo iſt ſchon daraus, daß in der letztern alles auf der Stände räthliches Bedenken und des Kayſers Genehmigung geſetzt, in jener hingegen davon nichts geordnet worden, der ſtärkſte Entſcheidungs-Grund abzunehmen, daß bey den Cammergerichts-Viſitationen nicht eben die Art und Weiſe, wie bey ordentlichen Reichs-Deputationen und Reichsverſammlungen, der Abſicht der Geſetzgeber gemäß ſeyn müſſe, ſo wie ſelbſt die Natur der Sache zwiſchen beyden einen wichtigen Unterſchied begründet (§. 24. ſq.). C. G. O. iſt ganz anders gefaſſet, als der Auftrag der ordentlichen Reichs-Deputation;

Man darf aber nur den Inhalt jener Geſetze und das darauf erfolgte Herkommen etwas genauer erwegen, um ſich noch gewiſſer zu überzeugen, wie in beyden ein ganz anderes Verhältniß zwiſchen den Kayſerlichen Commiſſarien und den Reichsſtändiſchen Subdelegirten, als bey andern Reichsverſammlungen, gegründet ſey.

§. 45.

Selbſt in der Benennung zeigt ſich nach der urſprünglichen Sprache der Reichsgeſetze anfangs nicht der Unterſchied, den man nachher unter den Kayſerlichen Commiſſarien und den übrigen Viſitatoren eingeführet hat. In der erſten Zeit ward vielmehr ſowohl von Seiten des Kayſers als von wegen der Stände nur der Name **Räthe** gebraucht (a). Hernach wurden beyde, ſowohl die von des Kayſers wegen, als von der Stände wegen die Viſitation verrichteten, unter dem gemeinſamen Namen **Commiſſarien** oder auch **Viſitatoren** begriffen (b), bis zuerſt ſeit dem Jahre 1541. der Name **Commiſſarien** vorzüglich von den Kayſerlichen, und die Benennung der **Viſitatoren** von den Reichsſtändiſchen Bevollmächtigten gebraucht worden (c), wie ſolches ſeit- Inſonderheit ſind 1) urſprünglich die Kayſerlichen Commiſſarien von den übrigen Viſitatoren nicht einmal dem Namen nach unterſchieden worden;

ſeitdem auch in mehreren Stellen der Cammergerichts-Ordnung (d), jedoch nicht immer, geſchehen.

(a) C. G. O. 1507. tit. 14. §. 1. :"daß Wir oder unſere dazu ver„ordnete trefliche Räthe, und zwar aus hernach benannten Churfürſten „und Fürſten oder ihren vornehmſten Räthen beym C. G. erſcheinen ꝛc." R. A. 1510. §. 15. 16. :"daß Wir und — der Erzbiſchof zu Trier und Herzog „Georg zu Sachſen unſere Räthe — zu Worms haben, die Rechnung „und Gebrechen des C. G. durch unſer aller Räthe hören und die Noth„durft handeln laſſen ꝛc." — Es ſollen auch unſere und die berührte „Räthe mit unſerm Königlichen Fiſcale ernſtlich handeln ꝛc."

(b) So heißt es im R. A. 1530. §. 84. 86. :"gemeldete Commiſſarien"; §. 89. :"die Viſitatoren"; §. 90. :"ermeldete verordnete Viſitatoren und Commiſſarien" ꝛc., ohne noch die Kayſerlichen von den andern zu unterſcheiden; Und ſo auch noch im R. A. 1532. membr. 3. §. 5. 6. 7. 8.

(c) Im R. A. 1541. §. 38. heißt es zuerſt: "Zu ſolcher Viſitation „haben Wir als Römiſcher Kayſer zu Commiſſarien verordnet N. und „N., ſodann ſind beyde Churfürſten zu Maynz und Sachſen, der Bi„ſchof von Würzburg ꝛc. — verordnet worden". Darauf heißt es im R. A. 1542. §. 133. "Dazu die Römiſch Kayſerliche Majeſtät ihre Com„miſſarien verordnen ſolle, und ſind von gemeiner Reichsſtände we„gen zu Viſitatoren angenommen beyde Churfürſten zu Maynz und Sach„ſen ꝛc.". Und ſo wird es auch hernach im R. A. 1543. §. 33. wiederholet.

(d) Am merklichſten fällt der Unterſchied der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. gegen die vorigen Reichsgeſetze in derjenigen Stelle in die Augen, da part. 1. tit. 50. §. 5. aus dem R. A. 1530. §. 94. eingerückt ward: "Wo auch einiger Churfürſt, Fürſt oder Stand einigen „weitern Mangel oder Beſchwerung hätte, ſo ihm ungebührlich vom C. „G. begegnet wäre; ſoll und mag ein jeglicher ſeine Beſchwerde den ver„ordneten Commiſſarien" (hier waren 1530. offenbar die Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Viſitatoren zuſammen gemeynet), "auf den 1. März „zuſchicken und zu erkennen geben, Die haben Befehl derhalben gebühr„liches Einſehen und Reformation zu thun". Statt dieſer letztern Worte ward aber nun in der C. G. O. geſetzt: "Die ſollen ſammt andern „Viſitatoren Befehl haben, gebührliches Einſehen und Reformation zu „thun". Und doch ward in den übrigen aus den vorigen Reichsabſchieden beybehaltenen Stellen dieſer Unterſchied nicht beobachtet.

§. 46.

§. 46.

Noch in derjenigen Stelle der Cammergerichts-Ordnung, welche den eigentlichen Hauptauftrag für alle folgende Viſitationen enthält, werden unter der Benennung der Commiſſarien nicht allein die Kayſerlichen ſondern auch die Reichsſtändiſchen Viſitatoren zuſammen begriffen, und der Auftrag iſt an beyde zugleich in folgenden Ausdrücken gerichtet: "Die verordneten Commiſſa„rien ſollen von der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät —, auch „Churfürſten, Fürſten und Stände wegen völligen Gewalt und „Befehl haben, den Wir ihnen auch hiermit geben, das Kayſerli„che Cammergericht an Perſonen vom oberſten bis zum unterſten „— zu viſitiren, zum beſten ihres Gutdünkens zu corrigiren und „reformiren, und welcher unter den Cammergerichts-Perſonen — „untauglich erfunden oder geachtet, vom oberſten bis zum unter„ſten, den oder dieſelben, ſie ſeyen der Kayſerlichen Majeſtät — „den Churfürſten oder Kreyſen verwandt, hinwegzuſchaffen ꝛc. (a). Hier bekömmt offenbar die unter dem Namen der Commiſſarien begriffene geſammte Viſitation unzertrennt die Gewalt, ihre hier benannte Aufträge auszurichten, und ſowohl überhaupt als inſonderheit in Anſehung der Perſonen ohne Rückſicht, ob ſie vom Kayſer oder von Ständen angeſetzt, zum Beſten ihres Gutdünkens Verfügungen zu treffen, ohne daß im mindeſten dabey von Seiten des Kayſers oder deſſen Commiſſarien die Nothwendigkeit einer Genehmigung ausbedungen wäre.

ſondern der Auftrag war 2) an beyde als unzertheilte Commiſſarien gerichtet;

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

§. 47.

Der hier in ſolidum beydes an die Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Viſitations-Commiſſarien gerichtete Auftrag gehet ſo gar ſo weit, daß ſelbſt in dem Falle, "wenn etliche der gemeldten „Commiſſarien den angeſetzten Tag der Viſitation Leibes-Noth „halber (welches ſie alleine entſchuldigen ſolle,) nicht erſcheinen

ſo gar daß 3) auch in Ermangelung eines Commiſſarien, ohne den Kayſerlichen auszuneh-

men, die übrigen fortfahren könnten.

„würden, nichts deſto weniger die Erſcheinenden mit der Viſitation fürfahren, und was die Nothdurft derſelben erfordert, zu jeder Zeit handeln und ſchlieſſen ſollen", wie ſolches ausdrücklich die Cammergerichts-Ordnung vorſchreibt (a).

Hier iſt der Fall ausbleibender Commiſſarien offenbar ſowohl von den Kayſerlichen als Reichsſtändiſchen Viſitatoren zu verſtehen. Können nun aber letztere ſo gar, ohne die ausbleibenden Kayſerlichen Commiſſarien einmal abzuwarten, mit der Viſitation fortfahren, und nicht nur **handeln** oder Unterhandlungen und Berathſchlagungen anſtellen, ſondern auch **ſchlieſſen**, d. i. verbindliche Schlüſſe machen; wie wollte es damit zu reimen ſeyn, wenn gleichwohl die Kayſerliche Genehmigung zu jedem Schluſſe auch bey der Viſitation erforderlich ſeyn ſollte?

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

§. 48.

II) Dem Herkommen iſt deswegen von je her gemäß geweſen, daß hier die Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Bevollmächtigten unzertheilt berathſchlaget,

In der That hat ſich von je her die Cammergerichts-Viſitation von anderen Reichsſtändiſchen Verſammlungen dadurch unterſchieden, daß daſelbſt nie die Kayſerlichen Commiſſarien von den Reichsſtändiſchen Deputirten oder deren Subdelegirten, wie es bey der Comitial-Verfaſſung üblich iſt, ſich von einander abgeſondert gehalten haben; ſondern alle ſowohl von Seiten des Kayſers als von Seiten der Stände dazu gehörige Perſonen haben hier jedesmal unzertrennlich in Einem Zimmer ihre Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen angeſtellet.

§. 49.

und alſo die Kayſerlichen Commiſſarien nicht nur proponirt ſondern auch bey den Be-

Hier iſt es alſo ſelbſt mit den Kayſerlichen Propoſitionen nie ſo, wie bey Reichstägen gehalten worden, daß etwa nur zum Anfange eine feyerliche Propoſition in voller Verſammlung verleſen, und alsdann ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſion den Ständen oder deren Bevollmächtigten die Berathſchlagung alleine überlaſſen,

laſſen, und demnächſt nur mit Commiſſions-Decreten den verſammleten Ständen des Kayſers Meynung ſchriftlich zu erkennen gegeben wäre.

rathſchlagungen geblieben,

Hier haben vielmehr die Kayſerlichen Commiſſarien ſowohl von Anfang an, als bey jeden einzelnen Sitzungen ihre Vorträge mündlich von ſich geben können; und ſowohl alsdann, als bey jeden anderen gewöhnlicher maſſen von Chur-Maynz geſchehenen Vorträgen blieben hier die Kayſerlichen Commiſſarien bey den Berathſchlagungen ſelber gegenwärtig.

§. 50.

Sie hatten aber auch hiebey keine ſtumme Perſon vorzuſtellen, ſondern nach angehörten Stimmen der Viſitatoren pflegten ſie auch ihre Meynung zu äuſſern, und nach Befinden, inſonderheit wenn die Viſitatoren auf ungleiche Meynungen verfallen waren, auch wohl neue Vorſchläge an die Hand zu geben, wodurch bisweilen neue Umfragen veranlaſſet wurden (a).

und ihre Meynung nach den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, ſondern vor dem Schluſſe geäuſſert;

Sofern jedoch, wie mehrentheils geſchah, die Mehrheit der Stimmen ſchon vor Augen lag; ſo war die gewöhnlichſte Erklärung der Kayſerlichen Commiſſarien, daß ſie dieſer Mehrheit der Stimmen beyträten, oder, wie der Ausdruck oft gebraucht wurde, ſich damit verglichen. Worauf ſodann das Concluſum nach den mehreren oder gar einmüthigen Stimmen ohne Anſtand und ohne irgend eine weitere Erforderniß zu ſeiner vollſtändigen Verbindlichkeit gelangte (b).

(a) S. z. E. vom Jahre 1543. das Harpprechtiſche Staatsarchiv tom. 5. p. 413.

(b) In dem bekannten Ausführlichen Berichte, wie es auf Reichstägen pfleget gehalten zu werden, vom Jahre 1582, der ſich unter andern bey Londorp tom. 4 p. 853. ſq. findet, wird der Unterſchied der Art des Verfahrens bey Reichstägen oder ordentlichen Deputations-Conventen und bey den Cammergerichts-Viſitationen, deutlich aus einander geſetzt, und von letzteren ganz kurz geſagt: "In viſitationibus camerae — „gebühret dem commiſſario zu proponiren, und umzufragen und zu con-

„clu-

„cludiren. Aber die Abſchiede und relationes werden in aller Deputaten „Namen per Mayntz geſtellet und verfertiget.“ Londorp tom. 4. p. 858.

§. 51.

keinesweges aber nur der Viſitatoren Schlüſſe als bloſſe Gutachten genehmiget;

An die Art, wie es bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen üblich iſt, die Reichsſtändiſchen Schlüſſe erſt in bloſſe Gutachten zu bringen, und deren volle Verbindlichkeit erſt auf die Kayſerliche Genehmigung ankommen zu laſſen, iſt bey den Cammergerichts-Viſitationen nie zu denken geweſen.

Schon die aúſſerliche Form dieſer Viſitations-Verſammlung war nicht darnach eingerichtet, da die Kayſerlichen Commiſſarien ſelbſt an den Berathſchlagungen Theil nahmen, und ihre Meynung nicht erſt nach gefaßtem Schluſſe zu deſſen Genehmigung, ſondern vorher zu deſſen Beywürkung von ſich gaben. Und in der Sache ſelbſt, was ſollte das für eine Genehmigung ſeyn, da lauter längſt genehmigte Geſetze zum Grunde lagen? Oder ſollte etwa nunmehro eine Kayſerliche Commiſſion das Recht haben, ein von Kayſerlicher Majeſtät ſelbſt vorlängſt genehmigtes Geſetz jetzt erſt in ſeiner Anwendung durch Entziehung der Genehmigung einſeitig zu entkräften?

§. 52.

ſondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt,

Es fehlet ſelbſt nicht an Beyſpielen, da die Kayſerlichen Commiſſarien bey der Cammergerichts-Viſitation ausdrücklich anerkannt, daß ſie ſich von der Mehrheit der Stimmen nicht zu trennen vermöchten (a).

Und ſoviel bisher aus gedruckten und ungedruckten Viſitations-Acten zu erſehen geweſen, iſt nicht die geringſte Spuhre vorgekommen, daß ein bey der Cammergerichts-Viſitation nach Mehrheit der Stimmen gemachter Schluß noch auf Genehmigung der Kayſerlichen Commiſſion geſtellet, oder gar durch deren Entziehung von ſeiner Verbindlichkeit entkräftet worden wäre. Son-

dern

dern ſo, wie ſich die Mehrheit der Stimmen gezeiget, hat man deren Verbindlichkeit zu einem ſofort vollgültigen Schluſſe nie in Zweifel gezogen (b).

(a) So heißt es im Viſitations-Protocolle 1584. fol. 35. (wie ich in geſchriebenen Protocollar-Extracten ſelbiger Zeiten gefunden habe): "Commiſſarius könne ſich von den mehreren nicht abſondern; repetit "tamen prius votum."

(b) So heißt es z. E. in eben dieſen Protocollar-Extracten ad a. 1556.: "Commiſſarien ſchlieſſen mit den mehreren ꝛc." und ad a. 1583.: „beſchloſſen per maiora." ꝛc.

Vorzüglich kann ich mich aber hier auf eine meines Wiſſens noch ungedruckte Inſtruction beziehen, die der Kayſer Maximilian der II. d. d. Wien den 21. Apr. 1568. ſeinen zur damaligen Viſitation beſtimmten Commiſſarien gegeben, wovon mir zufälliger Weiſe eine alte Abſchrift zu Geſicht gekommen iſt.

Dieſe ganze Inſtruction enthält vors erſte kein Wort von dem Fall einer zu ertheilenden oder nicht zu ertheilenden Genehmigung der Viſitationsſchlüſſe; ſondern ſie gehet durchgängig dahin: "ſammt und neben den an„dern erſcheinenden Ständen oder deren Verordneten" die bey der Viſitation vorkommenden Dinge auszurichten. Und da bey der vorigen Viſitation eine neue Einrichtung der Audienzen beſchloſſen war, worwider Chur-Maynz der Canzley wegen allerley Einwendungen machte; ſo bezog ſich gedachte Inſtruction darauf: "daß durch das mehrere derer „damals anweſenden und erſcheinenden Viſitatoren dahin beſchloſſen wor„den, und Kayſ. Maj. ſich deswegen verſehen hätten, es ſollte alſo bey „dem mehrern Beſchluß, wie bisher im heil. Reiche hergekommen, geblie„ben, und ſich die Churmaynziſchen Geſandten davon nicht abgeſondert „haben." Worauf ferner die Kayſerlichen Commiſſarien angewieſen wurden: "ſich dieſes Puncten halber nicht allein mit den mehreren „der andern Viſitatorn *votis* zu vergleichen," ſondern auch, „wo vonnöthen, ſolches und anders, was ſie zu Beförderung der „gerichtlichen Sachen für gut und rathſam anſehen würden, altem im „heiligen Reiche Herkommen nach, gar verabſchieden zu hel„fen."

§. 53.

Gemeiniglich haben ſich die Kayſerlichen Commiſſarien erkläret: "ſie ſchlöſſen mit den mehreren ꝛc. Wenn ſie ſich aber auch bisweilen des Ausdrucks bedient: mit den mehreren Stimmen ſich zu vergleichen; ſo würde es ein groſſer Mißverſtand ſeyn, wenn man dieſes Wort vergleichen hier in dem Verſtande

und ſich mit denſelben verglichen, d. i. nicht transigirt, ſondern conformirt.

ſtande nehmen wollte, wie es ſonſt in Fällen, wo zwey Perſonen Transactionsmäſſig einen unter ſich ſtreitigen Punct ſchlichten, gewöhnlich iſt, und wie auf ſolche Art freylich auch von Kayſer und Reich nicht ſelten geſagt wird, daß ſie ſich Pacts- und Contractsweiſe über dieſes oder jenes verglichen hätten.

Hier iſt offenbar das Wort vergleichen in einem ganz andern Sinne gebraucht, da es weiter nichts bedeutet, als eine mit anderen Stimmen gleiche Meynung erklären, mithin den anderen Stimmen beypflichten, beytreten, oder, welches den eigentlichen Wortverſtand am nächſten ausdrückt, ſich mit den übrigen Stimmen conformiren, welches letztere Wort vielleicht zu dieſem mehr Teutſchen Ausdruck, ſich mit den übrigen Stimmen zu vergleichen, ganz eigentlich den nächſten Anlaß gegeben haben mag.

§. 54.

Alſo ſind Viſitationsſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen von je her von ſelbſten verbindlich geweſen.

Kurz ſo wenig mit den Reichsgeſetzen, und dem Herkommen, wodurch die Viſitationen ihre wahre urſprüngliche Beſtimmung erhalten, als mit der Natur der Sache läßt ſich der Satz vereinbaren: daß bey der Cammergerichts-Viſitation nichts verbindlich geſchehen könne, als ſo fern nach Art der Comitial-Verfaſſung von Seiten der Reichsſtände Schlüſſe gefaſſet, und erſt von der Kayſerlichen Commiſſion genehmiget würden.

Vielmehr iſt hier eine ganz andere Art, geſammter Hand und unzertheilt zu jedem Schluſſe beyzuwürken, folglich auch der Mehrheit der Stimmen, ſofern ſolche nicht durch beſondere neue Reichsſatzungen einen Abfall erlitten, ihren Lauf zu laſſen, von allen Seiten unwiderſprechlich gegründet.

Vier-

Vierter Abſchnitt

Von denen hieher gehörigen Handlungen der auſſerordentlichen Viſitation, welche 1594 — 1600. einer ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen worden.

§. 55.

Nach Abgang der jährlichen Viſitationen iſt leicht ein Mißverſtand erwachſen,

Wenn über die bisher beſchriebene Einrichtung der Cammergerichts-Viſitationen, wie ſie von Anfang ſo genau beſtimmt geweſen, in der Folge Zweifel entſtanden ſind; ſo iſt davon der Hauptgrund ohne Zweifel darinn zu ſuchen, daß die ehemaligen ordentlichen jährlichen Viſitationen zuletzt in Abgang gekommen, und ſtatt deren etliche mal einem ordentlichen Deputations-Convente zugleich die Ausrichtung einer auſſerordentlichen Viſitation aufgetragen worden; Worüber nachher, da zumal in langen Zeiten gar keine Viſitation mehr in Uebung geweſen, leicht allerley Verwechſelung und Mißverſtand erwachſen können; ſo ſich jedoch bey genauer Prüfung bald von ſelbſten erlediget.

§. 56.

da man einer ordentlichen Reichs-deputation zugleich die Viſitation aufgetragen,

Nachdem nehmlich der Fortgang der ehemaligen ordentlichen Viſitationen zuerſt durch die im Jahre 1582. wegen des Biſchofs zu Verdun entſtandene Schwierigkeit unterbrochen war (a), und bey denen noch gröſſeren Schwierigkeiten, welche deren Herſtellung wegen beſtrittener Zulaſſung des Erzbiſchofs von Magdeburg in Weg kamen (b), gleichwohl einige erhebliche dubia cameralia übrig blieben, welche man im Reichsabſchiede 1594. nicht zu erledigen wuſte; ſo ward in eben dieſem Reichsabſchiede §. 98. beſchloſſen, daß auf den $\frac{3}{13}$ Jul. 1595. ein ordentlicher Deputations-Convent zu Speyer deshalb gehalten werden ſollte, um nach vorgängiger Berathſchlagung ſich darüber zu entſchlieſſen, und

und ſolches in die Deputations-Verabſcheidung als einen gemeinen Reichsſchluß zu bringen.

Und da man dieſe Deputation ohnehin nach Speyer anſetzte, „um daſelbſt das Cammergericht zu nothwendiger einfallender Be„richts-Erforderung an der Hand zu haben"; ſo ward zugleich beliebt, daß dieſe Deputation "zuförderſt vor diesmal extraordina„rie ohne Präjuditz der Cammergerichts-Ordnung das Cammer„gericht viſitiren, und die gefundenen Mängel in perſonis et re„bus ändern, verbeſſern, und in gebührende Verabſchiedung brin„gen ſollte (c)."

(a) Siehe die von dieſer Viſitation 1582. abgeſtattete Relation in dem Anhange des vermehrten Berichts von Viſitationen ꝛc. (1767.) p. 92. ſq.; wie auch die Nota im Frankfurtiſchen corpore iuris cam. p. 395, und ZIEGESAR diſſ. *de viſit.* §. 12. p. 13.

(b) ZIEGESAR *l. c.* §. 14. p. 15. ibique allegata.

(c) R. A. 1594. §. 98.

§. 57.

wiewohl 1) mit merklicher Unterſcheidung der Viſitation von dem übrigen Deputations-Rathe,

Doch ward ausdrücklich dabey feſtgeſetzt, daß I), da ſonſt bey ſolchen Reichs-Deputationen, wie bey allgemeinen Reichsverſammlungen, jedem Reichsſtande unverwehrt war, mehr als einen Bevollmächtigten abzuordnen, dennoch zu dieſer vorhabenden Viſitation "ein jeglicher Reichsſtand (auſſerhalb was 1576. des Chur„fürſten von Maynz als Erzcanzlers halben ſtatuirt war,) nur Ei„ne vermöge der Ordnung qualificirte Perſon, wie es ſonſt in or„dinariis viſitationibus gebräuchlich, ordnen, und alle gemeine „Viſitations-Handlung verrichten ſollte" (a). Auch ward II) ausgemacht, daß, "wenn einer, zwey oder drey aus den deputir„ten Ständen zur Viſitation ausbleiben oder nicht erſcheinen wür„den, nichts deſtoweniger die anderen erſcheinenden, beſage des R. „A. 1566. mit den Kayſerlichen Commiſſarien in dieſem verordne„ten Viſitationswerke fortſchreiten und daſſelbe zu Ende bringen „ſollten (b)."

(a) R. A. 1594. §. 98.

(b) R. A. 1594. §. 99.

§. 58.

Schon aus dieſer Verordnung iſt zu erſehen, wie man ſelbſt im Reichsabſchiede den Unterſchied des Viſitations-Geſchäfftes von anderen Deputations-Materien gar wohl erkannt, und deswegen ſorgfältig von einander unterſchieden, was dieſe ordentliche Reichs-Deputation von wegen der ihr aufgetragenen auſſerordentlichen Cammergerichts-Viſitation, und was ſie auſſerdem als Reichs-Deputation zu beobachten habe.

ſowohl in Anſehung der Perſonen als des Geſchäfftes.

So gar der Perſonen halber ward hier der Unterſchied an die Hand gegeben, daß zu dem Deputations-Geſchäffte auch auſſer Chur-Maynz ein jeder Reichsſtand mehr als Einen bevollmächtigen könne, zur Viſitation aber nur Einer und zwar ein ſolcher, der nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirt ſey, zugelaſſen werden ſolle. Alſo war es möglich, daß ſelbſt die Perſonen der Viſitatoren und der übrigen Deputirten nicht einerley waren, wie dann in der letztern Eigenſchaft damals gemeiniglich jeder Reichsſtand mehr als Einen zu ſubdelegiren pflegte.

Und im Geſchäffte ſelbſten verordnete der Reichsabſchied ausdrücklich, daß zuförderſt die Viſitation vorgenommen, alſo vor den übrigen Deputations-Handlungen damit der Anfang gemacht werden ſollte.

§. 59.

Der Erfolg hat auch damit übereingeſtimmt, indem den 3. Aug. 1595. mit Vorforderung der Cameral-Perſonen die eigentliche Viſitation ihren Anfang genommen, und darauf unterm 8. und 11. Sept. 1595. verſchiedene Viſitations-Memorialien ausgefertiget worden, welche insgeſammt zum Schluſſe das Zeichen führen: "Decretum per commiſſarios et *viſitatores* — Sept. „1595.", auch im Contexte bey jeder Gelegenheit deutlich zu erkennen geben, daß ſie nicht von Deputationswegen, ſondern von Viſitationswegen beſchloſſen worden (a).

wie denn auch 2) im Erfolge die Viſitation beſonders vorgenommen.

Zweifelsohne ſind auch dieſe Viſitations-Handlungen von den Kayſerlichen Commiſſarien und Reichsſtändiſchen Viſitatoren ungetheilt zu geſammter Hand vorgenommen worden. Es finden ſich wenigſtens nicht die geringſten Spuhren, daß in dieſem Viſitations-Geſchäffte die bey Reichs- und Deputations-Tägen gewöhnliche Art durch Gutachten und Commiſſions-Decrete zu verfahren wäre beobachtet worden.

(a) Corp. iur. cam. Francof. p. 464. ſq.

§. 60.

Hernach aber die dubia cameralia Comitialmäſſig verhandelt,

Wie hingegen die Erledigung der dubiorum cameralium hauptſächlich den eigentlichen Gegenſtand dieſer Reichs-Deputation ausmachte, auch an ſich ein wahres Stück der Geſetzgebenden Gewalt betraff, worinn billig nicht anders als Comitial-mäſſig verfahren werden konnte; ſo zeigt ſich auch ſolches aufs deutlichſte in der Art, wie darüber nicht allein von Seiten der Stände nur unter ſich ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſarien, ſondern auch von den Churfürſten und übrigen deputirten Ständen in zwey beſonderen Räthen berathſchlaget, ſodann zwiſchen dieſen beyden Räthen re- und correferirt, hernach die Bedenken des Chur- und Fürſten-Raths der Kayſerlichen Commiſſion zugeſtellt, und deren Erklärung darüber ertheilet, auch damit hin und her ſo lange, bis man zum Schluſſe gekommen, fortgefahren worden (a).

(a) Siehe der Kayſerlichen Commiſſarien erſte Erklärung in puncto dubiorum cameralium 1595. im Wetzlariſchen corp. iur. cam. Anhang num. 2. litt. C. p. 76. ſq.

§. 61.

auch die Deputations-Ausfertigungen von den Viſitations-

Inſonderheit verdient hiebey angemerkt zu werden, wie 1) die Kayſerlichen Commiſſarien in denen Fällen, wo die Bedenken der Stände unterſchiedlich ausgefallen, ſich doch nicht die Entſcheidung darüber herausgenommen, ſondern ausdrücklich erkläret,

wie

wie ihnen gebühre, darüber ihr Gutachten den Ständen hinwiederum zu eröffnen (a). Und da man II) am Ende doch nicht über alle dubia einig worden, noch alles übrige, was man ſonſt noch wegen Moderation und Ergänzung der Matrikel und ſonſten vorgehabt, für dasmal vollenden konnte; ſo ward zwar beſchloſſen, an Kayſerliche Majeſtät von dem, was geſchehen, Relation zu erſtatten; Hingegen hielten die mehrern Stimmen nicht thunlich, einen Abſchied abzufaſſen (b). Doch ward III) in beyden Räthen verglichen, das Cammergericht zu erinnern, daß es mit ſolchen gemeinen Beſcheiden, wovon ſich Partheyen den Verluſt ganzer Sachen zu befahren hätten, bis zu endlicher Vergleichung der dubiorum an ſich halten möchte (c). Welches denn unterm 7. Oct. 1595. noch mit der Unterſchrift: Decretum per commiſſarios et *deputatos ſtatus*, ausgefertiget, auch im Contexte merklich anders, als die eigentlichen Viſitations-Memorialien, gefaſſet wurde (d). Ausfertigungen unterſchieden worden.

(a) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 76. §. 1.
(b) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* litt. G. p. 81.
(c) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 89. §. 7.
(d) Corp. iur. cam. Francof. p. 468.

§. 62.

Wenn man nun hiermit in Vergleichung ſtellet, was bey der letztern Viſitation im Dec. 1707. von Seiten der Kayſerlichen Commiſſion als extractus protocollares vom Jahre 1595. zu den Acten gegeben worden (a); ſo ſtimmt es mit dem, was bisher vorgekommen, ganz wohl überein, wenn daraus erhellet, daß über die Reſolution der dubiorum cameralium, und inſonderheit in puncto mutui et intereſſe, moderationis matriculae u. ſ. w., als in lauter zur Geſetzgebenden Gewalt gehörigen Dingen, und eigentlichen Deputations-Materien, der Deputirten Gutachten an die Kayſerliche Commiſſion erſtattet, und deren Reſolution darauf ertheilet worden. Es iſt auch nichts widerſprechendes, daß die Deputirten, wenn ſie vielleicht von Anfang über die Art und Womit in ſo weit die 1707. vorgebrachten Extracte übereinſtimmen.

Weiſe, wie das Geſchäfft zu behandeln, ſich nicht vergleichen können, auch darüber ſich an die Kayſerliche Commiſſion gewandt, und deren Entſcheidung darüber begehret haben (b).

(a) S. die oben angezogenen gedruckten Berichts-Anlagen p. 384.
(b) Berichts-Anlagen p. 384.

§. 63.

die aber von eigentlichen Viſitations-Handlungen nichts beſagen.

Daß aber die Kayſerliche Commiſſion dergleichen Entſcheidung, auch ohne daß ſie von ihr begehret worden, ertheilet haben ſollte, davon geben dieſe Protocollar-Extracte keine Ueberzeugung; vorangeführtes klares Geſtändniß der Kayſerlichen Commiſſion ergibt vielmehr ſelbſt das Gegentheil.

Und wenn vollends 1707. mit ſothanen Extracten bewieſen werden wollen: "daß der Kayſerlichen Commiſſion in mehr anderen Sachen die vota der Viſitatoren hinterbracht, und von der „Kayſerlichen Commiſſion der Ausſchlag und die Entſcheidung begehret" ſey (a); ſo zeiget der Augenſchein, daß gedachte Extracte davon nichts beſagen. Vielmehr ſcheint überhaupt hiebey der Unterſchied unter dem, was von Deputations oder Viſitationswegen geſchehen, wo nicht gänzlich auſſer Augen geſetzt, doch ſehr mit einander verwechſelt zu ſeyn.

(a) Berichts-Anlagen p. 380.

§. 64.

II) Eben das gilt auch von der Fortſetzung dieſes Deputations-Tages 1598. ſq.

Als hernach im Reichsabſchiede 1598. beſchloſſen ward, den bis dahin unvollendet gebliebenen vorigen Deputations-Tag vom Jahre 1595. von neuem zu reaſſumiren; ſo ward auf eben die Art, wie im R. A. 1594, dieſer Deputation auch zugleich wieder die Viſitation des Cammergerichts aufgetragen, mit Wiederholung eben der Verordnung, daß zur Viſitation nur Einer von jeglichem Stande gebraucht, und eines oder anderen Abweſenheit ungeachtet damit fortgefahren werden ſolle (a).

Es

Es zeigt auch darauf der Deputations-Abſchied vom 30. Oct. 1600., wie zwar bey dieſem Deputations-Tage von den mehreſten Ständen drey bis vier Abgeordnete ſich eingefunden (b), von denen alſo doch nur Einer von jeglichem Stande der eigentlichen Viſitation beywohnen können, ſo daß offenbar ſelbſt die Perſonen der Viſitatoren und der übrigen Deputirten hier würklich unterſchieden geweſen.

Und ſo unterſcheidet nicht nur ſelbſt beſagter Deputations-Abſchied die im Viſitations-Rathe, und die im Deputations-Rathe gemachten Schlüſſe (c); Sondern es ergibt auch der Augenſchein in verſchiedenen beſonders vorhandenen Viſitations-Memorialien dieſes Jahres, wie die Viſitation ſchon zu Ende Auguſts ihre Schlüſſe ausgefertiget, da die Deputation erſt zu Ende Octobers zum Schluſſe gekommen. Wobey ferner in die Augen fällt, wie auch hier die Viſitations-Memorialien zum Beſchluſſe das Kennzeichen führen: Decretum per dominos commiſſarios et viſitatores, und wie nicht minder im Contexte die Herren Commiſſarien und Viſitatoren unzertrennt benannt werden (d); zum gewiſſen Beweiſe, daß auch dieſe Viſitation nach altem Herkommen ſowohl im Namen des Kayſers als der Stände geſammter Hand bewürket, und keineswegs die bey Reichs- und Deputations-Tägen gebräuchliche Art und Weiſe dabey beobachtet worden.

(a) R. A. 1598. §. 59. 60.

(b) Siehe die Unterſchrift dieſes Deputat. Abſchiedes 1600. in der Samml. der R. A. part. 3. p. 497.

(c) Dep. Abſch. 1600. § 3.: "der gemeine Beſchluß — ſowohl in dem Viſitations- als Deputations-Rathe ꝛc."

(d) Corp. iur. cam. Francof. p. 525. ſq.

§. 65.

Wenn demnach in obgedachten Protocollar-Extracten unter den vereinigten datis vom $\frac{\text{Jul. 22.}}{\text{Aug. 2.}}$ 1595. und vom $\frac{14}{24}$ Jun. 1600. angegeben wird, daß "die Kayſerlichen Herren Commiſſarien ihre ſchrift-

und von denen weiter daraus vorgebrachten Extracten.

„ſchriftliche Reſolution den Herren Viſitatoren überſchicket, wel„che dieſelben gleich angenommen"ꝛc.; ſo verdient es wenigſtens noch erſt eine genauere Unterſuchung, unter welchen Umſtänden dieſes geſchehen ſeyn möchte, und was es eigentlich betroffen. Denn ſo, wie es da lieget, wird man es unmöglich für einen Beweis, daß 1600. bey der Viſitation Comitialmäſſig verfahren ſey, gelten laſſen können; ſo wenig als das in dem commiſſariſchen Vortrage vom 14. März 1708. enthaltene bloſſe Vorgeben: daß "im „Jahre 1600. die Herren Viſitatoren ſo gar ein einhelliges pla„citum oder Gutachten formirt, und ſolches gleichwohl der Kay„ſerlichen Commiſſion überreicht, und mit derſelben zur Beſtän„digkeit zwiſchen Haupt und Gliedern unter ſich ſelbſten verglichen „hätten." (a).

(a) S. oftgedachte Berichts, Anlagen p. 387.

Fünfter Abſchnitt

von dem,

was aus den Viſitations-Handlungen 1707 — 1713. hieher gehörig iſt.

§. 66.

Die 1707. angefangene Viſitation hatte viel beſonderes.

Bey der letzten Viſitation, die im Jahre 1707. angefangen und 1713. geendiget worden, trat zuförderſt der beſondere Umſtand ein, daß eines der Hauptgeſchäffte, was ſie zu verrichten hatte, in denen unter den Mitgliedern des Cammergerichts ſelbſt entſtandenen Händeln beſtand, welche Juſtitzmäſſig erörtert werden muſten, ohne daß übrigens dismal Reviſionen mit vorgenommen werden ſollten. Daher wider das bisher gewöhnlich geweſene Herkom-

kommen ſelbſt die Vollmachten der Viſitatoren zugleich auf jene Juſtitzmäſſige Erörterung mit eingerichtet werden muſten.

Auſſerdem war nun zwar die Abſicht, die Viſitation des Cammergerichts auf den Fuß, wie es ehedem geſchehen, auch dermalen vorzunehmen. Allein man verband auch ſonſt damit für dasmal noch verſchiedene andere Aufträge, die in dem eigentlichen Umfange der ehemaligen ordentlichen Viſitationen nicht mit begriffen waren, als z. E. das ins Stecken gerathene Cammergericht wieder zu eröffnen, die dubia cameralia zu erledigen, das Concept der Cammergerichts-Ordnung zu revidiren u. ſ. f.

Folglich konnte es nicht fehlen, daß hier manches vorkam, das ſich nach den vorigen Viſitationen nicht ſo ſchlechterdings abmeſſen ließ. Und da ohnedem in mehr als hundert Jahren keine Viſitation geweſen war, ſo mochten leicht neue Anſtände vorkommen, worinn man ſich bey einer ſo lange auſſer Uebung geweſenen Sache nicht gleich zu finden wuſte.

§. 67.

Gleich in der unterm 15. Aug. 1706. abgefaßten Reichs-Inſtruction wurden einige Aufträge der Viſitation dahin eingeſchränkt, daß ſie darinn für ſich nichts ſchlieſſen, ſondern nur an Kayſer und Reich darüber berichten ſollten, als inſonderheit I) wenn Sachen vorkämen, welche die Kayſerliche und Reichs-iura beträffen (a), oder II) auſſer dieſer Inſtruction zu beſſerer Einrichtung des Juſtitzweſens, unter andern auch mittelſt Vermehrung der Zahl der Beyſitzer, und mit Inbegriff der Revidirung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, zu beobachten wären (b), ingleichen III) wie die ordentlichen Viſitationen und Reviſionen wider in richtigen Gang zu bringen (c), und IV) wie die Colliſion der beyden höchſten Reichsgerichte zu heben ſeyn möchte (d). Doch I) die damalige Reichs-Inſtruction gab 1) in dem eigentlichen Viſitations-Geſchäffte volle Gewalt

Alles übrige ward aber der Viſitation mit der vollen Gewalt

auf-

aufgetragen, ohne weitere Rückfrage, im Namen Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs zu ſchlieſſen und zu verabſchieden, ſo daß es, gleich einem gemeinen Reichsſchluſſe, die Kraft eines Geſetzes haben und vollzogen werden ſolle (e). Und unter dieſem Auftrage war inſonderheit das eigentliche Viſitations-Geſchäfft, das Cammergericht ſowohl an Perſonen als ſonſten in andern Mängeln und Gebrechen zu viſitiren, und beſtens ihres Gutdünkens zu corrigiren, zu emendiren und zu reformiren, aufs vollſtändigſte begriffen, und dabey die Vorſchrift der bisherigen Geſetze ſchlechterdings zur Norm vorgeſchrieben (f).

(a) Reichs-Inſtruction 1706. n. 14. in der Sammlung der Actenſtücke die Viſ. betr. (1763. 4.) p. 26.
(b) Reichs-Inſtr. num. 19. *l. c.* p. 28. ſq.
(c) Reichs-Inſtr. num. 21. *l. c.* p. 29.
(d) Reichs-Inſtr. num. 22. *l. c.* p. 29.
(e) Reichs-Inſtr. num. 26. *l. c.* p. 30.
(f) Reichs-Inſtr. num. 14. *l. c.* p. 25.

§. 68.

an die Kayſerlichen Commiſſarien und die übrigen Viſitatoren zuſammen.

Dieſe ganze Reichs-Inſtruction war auch ſo gefaſſet, daß die darinn enthaltenen Aufträge auf die ganze Viſitation, mit Inbegriff ſowohl der Kayſerlichen Commiſſarien als der Reichsſtändiſchen Deputirten, geſammter Hand gerichtet waren; indem in den meiſten Stellen namentlich die Kayſerlichen Commiſſarien und Deputirten oder die Kayſerlichen Commiſſarien und die Viſitatoren benannt waren (a), und, wenn gleich in einzelnen Stellen ein und andermal nur der Name Viſitatoren oder Deputirten alleine gebraucht worden, ſolches doch nur der Kürze halber geſchehen (b), und die letzte Hauptſtelle ausdrücklich wieder auf die vorhergegangene Benennung der Kayſerlichen Commiſſarien und Deputirten ſich bezogen (c).

Bey allem dem konnten zwar Fälle kommen, da die Reichsſtändiſchen Deputirten in Dingen, die nur ſie unter ſich beträffen, nur unter einander Conferenzen zu halten hatten. In der Hauptſache

ſache ward aber auch in der Reichs-Inſtruction als bekannt angenommen, daß die Conferenzen mit den Kayſerlichen Commiſſarien unzertheilt in Einem Zimmer geſchehen würden (d), wie bisher bey allen Viſitationen üblich geweſen war.

(a) S. z. E. die Reichs-Inſtr. num. 6. 7. 15. 19.

(b) Z. E. Reichs-Inſtr. num. 13. 14. 16. 21. 22. 23. 24.

(c) Reichs-Inſtr. num. 25.

(d) Reichs-Inſtr. num. 5.

§. 69.

Dieſe Reichs-Inſtruction ward auch von Kayſerlicher Majeſtät mittelſt Commiſſions-Decrets vom 17. Febr. 1707. völlig genehmiget, auſſer daß in ſieben Puncten einige beſondere Erinnerungen gemacht wurden, und in einer allgemeinen Anmerkung vorausgeſetzt ward: wie "Ihro Kayſerliche Majeſtät auſſer Zweifel „ſetzten, daß bey dem, ſo darinn den Deputatis zu verfügen, zu „publiciren, zu ſtrafen und zu vollziehen aufgetragen würde, es „den Verſtand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne „der Kayſerlichen Commiſſion Einſtimmung und Ratifica„tion geſchehen, ſondern auch in modo tractandi, publicandi „et exſequendi, inſonderheit die Strafen angehend, es alſo ge„halten werden ſolle, wie es bey vorigen Viſitationen Herkom„mens geweſen, und den Cammergerichts-Ordnungen, Reichs„abſchieden, und anderen Reichsſatzungen gemäß ſey (a).

2) Eine Kayſerliche Äuſſerung: daß nichts ohne Ratification geſchehen ſolle,

(a) Berichts-Anlagen p. 375.

§. 70.

Hier enthielt die Clauſel: "daß nichts ohne der Kayſerlichen „Commiſſion Einſtimmung und Ratification geſchehen ſolle," offenbar etwas neues, das weder in den bisherigen Geſetzen einen Grund hatte, noch dem bisherigen Herkommen bey den vorigen Viſitationen gemäß war, und alſo der in eben dem Commiſſions-

veranlaßte Widerſpruch und Verwahrung,

 De-

Decrete hinzugefügten zweyten Clauſel, welche ſich auf Herkommen und Geſetze bezog, gerade zuwiderlief.

Es wurden deswegen in der darauf erfolgten fernerweiten Reichstäglichen Berathſchlagung am 15. Apr. 1707. verſchiedene erhebliche Erinnerungen über dieſes Commiſſions-Decret zum Protocolle geäuſſert (a). Doch um die Sache beym Reichstage nicht länger aufzuhalten beſchloß man endlich in dem unterm 16. Apr. 1707. abgefaßten concluſo trium collegiorum: "dieſe über das „Kayſerliche Commiſſions-Decret von Churfürſten, Fürſten und „Ständen ad protocollum geäuſſerte Meynungen von Reichswe„gen an die Reichs-Viſitations-Deputation nach Wetzlar ſolcher„geſtalt zu verweiſen, auf daß ſelbige mit der Kayſerlichen Com„miſſion darüber ſich vernehmen, und ſolchergeſtalt den Rechten und „Reichs-Satzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder Kay„ſerlicher Majeſtät höchſter Auctorität und Reſervaten, noch der „Stände iuribus präjudiciret werde." (b).

(a) So meldete z. E. Magdeburg: "Wiewohl nicht ohne, daß bey „dem in materia camerali letztmals dictirten Kayſerlichen Commiſſions„Decrete einige erhebliche Erinnerungen zu thun ſeyn möchten; ſo wollte „man doch diesmal zur Beförderung der Sache von allen weitern moni„tis abſtrahiren und geſchehen laſſen, daß nunmehro die Inſtruction vor „die Reichsdeputirte ſammt der Reichsvollmacht ausgefertiget, hingegen „was etwa noch in einem und andern zu deſideriren, zur Viſitation ſelbſt „alſo verwieſen würde" ꝛc. — Braunſchweig-Zell: "Man lebte hiebey „der Hoffnung, Ihre Kayſerl. Majeſtät würden auf einem oder andern „in berührtem Commiſſions-Decrete geäuſſerten principio eben nicht be„ſtehen" ꝛc. — Heſſen-Darmſtadt: "Similiter mit dem Anhange, daß „gleichwie dieſes extraordinari-Viſitationswerk und darüber abgefaßte „Reichsgutachten und Inſtruction nichts anders als die Reichsabſchiede, „Reichs C. G. O. und die vormalige Obſervanz zum Grunde hätten, al„lermaſſen auch die Viſitatoren in gedachter Inſtruction expreſſe dahin „angewieſen wären, und man an Seiten der Stände dabey keineswegs „gemeynet, Sr. Kayſerlichen Majeſtät in demjenigen, was dero aller„höchſten kayſerlichen Reſpect und Auctorität des h. R. Reichs Satzun„gen zulegten, im allergeringſten zu nahe zu treten; alſo auch Churfürſten „und Stände von Deroſelben allerhöchſten Aequanimität und vor die „Conſervation Dero getreuen Reichsſtände Gerechtſame allwege bezeig„ten Reichsväterlichen Vorſorge ſich hingegen allerdings verſicherten, daß „die-

„dieſelbe ſich bey dem, was ihnen in Kraft derſelben zukäme, und ſie ſo„wohl in der gemeinſamen Inſtruction als gegenwärtig ſich aufs feyer„lichſte reſervirt haben wollten, allergnädigſt zu laſſen geruhen würden ꝛc." —Anhalt: "hoffte gleichfalls, daß das Kayſerliche Commiſſions-Decret „keine andere Meynung haben würde, als es denen Reichs-Conſtitutio„nen gemäß wäre."

(b) S. dieſes concluſum trium collegiorum in oftangezogenen Berichts-Anlagen p. 376.

§. 71.

Dieſes concluſum trium collegiorum ward auch am 19. Apr. 1707. durch ein Ratifications-Decret des damaligen Principal-Commiſſarien zum würklichen Reichsſchluſſe erhoben (a). Und wenn gleich dabey die Reſervationen, unter welchen Kayſerliche Majeſtät die Reichs-Inſtruction angenommen hatten, wiederholet worden; ſo war doch nunmehro in dieſem Reichsſchluſſe ſelbſten deutlich gnug dafür geſorget, daß dieſe Reſervationen von Seiten des Reichs auf keine Weiſe bewilliget, ſondern erſt auf weitere nach Wetzlar verwieſene Unterhandlung geſetzt waren. daß es nur als eine einſeitige Aeuſſerung anzuſehen.

Wenn alſo auch das Reich jetzt keine weitere Verwahrung dagegen von neuem wiederholte; ſo konnte doch bey ſo feyerlichem ausdrücklichen Widerſpruche unmöglich mit Grunde behauptet werden, daß das Reich dabey acquieſcirt, und jene Reſervationen eingeräumet hätte. Vielmehr iſt klar, daß, da die in jenem concluſo vorbehaltene weitere Unterhandlung ſeitdem nicht erfolget, die Sache bis auf den heutigen Tag ſich noch in den Umſtänden befindet, daß von Kayſerlicher Seite eine Aeuſſerung geſchehen, die nicht nur denen in eben der Aeuſſerung angezogenen Geſetzen und Herkommen widerſpricht, ſondern auch durch ausdrücklichen Widerſpruch des Reichs bloß in den Schranken einer einſeitigen Aeuſſerung erhalten worden.

(a) Berichts-Anlagen p. 377.

§. 72.

und das Reich ſich keinesweges dabey beruhiget hat.

Unbegreiflich iſt es demnach, wie bey der darauf in Gang gebrachten Viſitation der Kayſerliche Commiſſarius von Zimmermann in der am 14. März 1708. zum Viſitations-Protocoll gegebenen Erklärung die Sache ſo vortragen können, als ob "die „Reichsſtände auf erwehnte General- und Special-Erinnerungen „in ihrem den 16. Apr. 1707. übergebenen dritten Gutachten nichts „erinnert, ſondern dabey acquieſcirt hätten ꝛc." (a); da doch namentlich die über ſothanes Commiſſions-Decret von Churfürſten, Fürſten und Ständen zum Protocolle geaüſſerten Meynungen in dieſem Gutachten ſelbſt mit angeführt, und die Sache zu weiterer Handlung ausgeſetzt, mithin nichts weniger als eingeräumet worden (§. 70.)

Inzwiſchen geſchah jene Aüſſerung des Herrn von Zimmermann ſelbſt doch nicht über den gegenwärtig in Frage ſtehenden Hauptpunct von der Nothwendigkeit der Ratification der Viſitations-Schlüſſe, ſondern nur um dem Handgelöbniſſe aus dem Grunde auszuweichen, weil daſſelbe auf keinem gleichförmigen Herkommen bey den vorigen Viſitationen beruhete, und nur unter dieſer Reſervation, ſo fern das Herkommen damit übereinſtimmte, die Reichs-Inſtruction vom Kayſer genehmiget ſey.

Den Satz: daß bey der Viſitation nichts ohne Ratification der Kayſerlichen Commiſſion geſchehen könne, hat die Kayſerliche Commiſſion damals ſelbſt noch nicht einmal zu regen gut gefunden.

(a) Berichts-Anlagen p. 388.

§. 73.

II) Ueber die von einigen aufgeworfene Frage: ob es hier nicht

Ein anderer Zweifel ward damals von Seiten der deputirten Stände aufgeworfen, als von wegen Magdeburg drey Subdelegirten zur Viſitation ernannt waren, da die Frage entſtand: ob die im Reichsabſchiede 1594. §. 98. in f. enthaltene Vorſchrift,

daß

daß zur Viſitation ein jeder Reichsſtand Einen ſubdelegiren ſollte (§. 57.), auch hier ihre Anwendung finde? mehr eine Deputation als Viſitation ſey?

Bey dieſer Gelegenheit behaupteten verſchiedene Stände: Weil dermalen nicht bloß von einer gewöhnlichen Viſitation des Cammergerichts die Frage ſey, ſondern das Cammergericht erſt wieder eröffnet und in Gang gebracht, dann die unter deſſen Mitgliedern entſtandenen Händel geſchlichtet, ferner die Vermehrung der Zahl der Aſſeſſoren, die Reſolution der dubiorum cameralium, und die Revidirung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, wie auch die Beſtimmung der Grenzen zwiſchen beyden Reichsgerichten vorgenommen werden ſollte; ſo ſey dieſe Verſammlung nicht ſowohl für eine Cammergerichts-Viſitation als für eine Reichs-Deputation zu achten (a).

(a) S. die damals bekannt gemachten "Rationes, warum die jetzige „Verſammlung (1707.) für keine Reichs-Viſitation, ſondern eine Depu„tation zu achten ſey," in den Berichts-Anlagen p. 382.

§. 74.

Hievon ward aber bald noch ein ganz anderer Gebrauch gemacht, indem nunmehro von Seiten der Kayſerlichen Commiſſion alle Gelegenheit ergriffen wurde, wo zu ihrem Vortheile der Verſammlung mehr die Geſtalt einer Reichs-Deputation beygeleget, als das alte Herkommen der ehemaligen jährlichen Viſitationen beybehalten werden konnte; wie ſich davon die erſte Würkung zeigte, als die Kayſerliche Commiſſion in Ausfertigung der an die Cameral-Perſonen zu erlaſſenden Vorladung darauf beſtund, daß ihrer beſondere Meldung geſchehen müſſe, "weil ihre Gewalt mit der „Reichs-Vollmacht keine Gemeinſchaft habe, indem jene das Oberhaupt, dieſe die Glieder betreffe" (a); da doch die Reichs-Inſtruction offenbar ſowohl den Kayſerlichen Commiſſarien als den Reichsſtändiſchen Deputirten insgeſammt ihre Vorſchrift gab, auch ſolches, ſobald ſie mittelſt Kayſerlicher Genehmigung zum allgemeinen Reichsſchluß erhoben ward, ohne Anſtand thun konnte. nahm die Commiſſion Anlaß 1) von den übrigen Viſitatoren ſich abgeſondert zu halten,

Daher nicht ohne Grund von Seiten der Reichsſtändiſchen Deputirten eine Verwahrung darwider eingelegt ward.

(a) Berichts-Anlagen p. 381.

§. 75.

und mit Comiſſions-Decreten zu verfahren, ohne den Verſammlungen beyzuwohnen,

Als hernach die Berathſchlagungen ſelbſt angiengen, machte die Kayſerliche Commiſſion Schwierigkeit, nach der bisher bey allen Viſitationen gewöhnlich geweſenen Art ſich dabey einzufinden, und verlangte vielmehr, daß ſo, wie es bey ordentlichen Reichs-Deputationen und auf Reichstägen üblich, der Kayſerlichen Commiſſion von Seiten der Reichsſtände alles referirt und gutachtlich vorgetragen, und deren Entſchlieſſung oder Erklärung durch Commiſſions-Decrete erwartet werden ſollte.

Die Viſitation beſtund aber darauf: daß die Kayſerliche Commiſſion der alten Obſervanz gemäß ſich in loco conſilii einfinden möchte. Und da die Commiſſion verſprach, an Kayſerliche Majeſtät darüber zu berichten, ſo ward zwar bis dahin ein und anderes, was bey denen einsweilen ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſarien angefangenen Berathſchlagungen vorgekommen, durch Chur-Maynz denſelben hinterbracht, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung, daß ſolches nicht per modum relationis geſchehe, mithin von Seiten der Reichsſtände darauf beharret werde, daß hier nicht auf den Comitial- oder Deputations-mäſſigen Fuß, ſondern nach dem bey Viſitationen üblichen Herkommen verfahren werden müſſe (a).

(a) Berichts-Anlagen p. 377. ſq.

§. 76.

muſte jedoch endlich nachgeben, und der Viſita-

Das einzige, was die Kayſerliche Commiſſion hierwider anzuführen wuſte, beſtand darinn, daß es darauf ankomme: ob dieſer Congreß **nur** für eine Viſitation zu halten ſey? Wobey ſie ſich

ſich auf obangeführte Ausführung bezog (a). Jedoch endlich bequemte ſich die Commiſſion den Viſitations-Verſammlungen beyzuwohnen (b). Und damit war alſo dieſer Punct in contradictorio dergeſtalt erlediget, daß es auch ſeitdem dabey ſein Bewenden gehabt hat. tion perſönlich beywohnen.

(a) Berichts-Anlagen p. 380.

(b) S. das Viſitations-Protocoll vom 14. März 1708. in den Berichts-Anlagen p. 379.

§. 77.

Soviel endlich die jetzt eigentlich in Frage ſtehende Nothwendigkeit der Kayſerlichen Ratification anbetrifft, ſo würde davon, wenn nach Inhalt des Commiſſions-Decrets vom 17. Febr. 1707. gar nichts, auch inſonderheit keine Beſtrafung ohne ſolche Ratification hätte geſchehen ſollen, hauptſächlich der Fall eingetreten ſeyn, als die Abſetzung des Aſſeſſors von Pyrk gegen die Abſicht des Kayſerlichen Hofes vorgenommen wurde. 2) Wegen der Ratification begriff man endlich ſelbſt, daß ſolche in Viſitations-Sachen nicht erforderlich ſey,

Jedoch der Kayſerliche Commiſſarius von Zimmermann begriff ſelbſt, "daß bey den concluſis viſitationum die Ratification „der Kayſerlichen Commiſſion zwar in dem Fall, da die Cammergerichts-Ordnung als lex imperii pragmatica zu verbeſſern nöthig ſey, keinesweges aber ad cauſſas iuſtitiae, und die cognitionem iudicialem, gleich die Beſtrafung der Herren Präſidenten und Aſſeſſoren erfordern, ſich erſtrecken könne, ſondern es „damit, wie bey dem Cammergerichte, woſelbſten es bekanntermaſſen auf die maiora ankömmt, gehalten werden müſſe" (a).

(a) Dieſes wird ſelbſt in der oben (§. 2. e.) gedachten Deduction angeführt in Lünigs Grundfeſte p. 5.

§. 78.

Ein anderer Vorfall ereignete ſich bey einem concluſo, das die Viſitation in Sachen Naſſau-Hadamar modo Salm, gegen die ſondern allenfalls nur in Deputa-

tions-Materien, die Frau Gräfinn von Pöttingen und Burggräfinn von Kirchberg gemacht hatte, wo es bekanntlich auf eine Colliſion der beyden höchſten Reichsgerichte wegen der Gerichtbarkeit über Graf- und Herrſchaften, die vom Reiche zu Lehen gehen, und einem oder andern Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, ankam.

Ueber dieſes Concluſum erklärte ſich die Kayſerliche Commiſſion, daß ſie nicht darein condeſcendiren könnte, und trug deswegen darauf an, daß man dieſe Sache in ſtatu quo laſſen möchte; jedoch nicht aus dem Grunde, weil alle und jede Viſitations-Schlüſſe der Kayſerlichen Ratification weſentlich bedürften, ſondern "weil dieſes eine Deputations-Materie ſey, worinn man „von Seiten der Subdelegirten alleine nicht ſchlieſſen könnte."

§. 79.

wie ſolches der Kayſer auch beym Viſitations-Abſchiede erklären ließ.

Als endlich der Viſitations-Abſchied im Dec. 1713. zum Schluſſe gebracht ward, ſo legte zwar die Kayſerliche Commiſſion in Beziehung auf ein deshalb erhaltenes Kayſerliches Reſcript eine Verwahrung ein, "daß die unterbliebene Ratification nicht un„gleich ausgelegt, noch zur künftigen Nachfolge und zu Präjuditz „angezogen werden ſollte." Allein auch dieſes geſchah ganz ausdrücklich nur in Betrachtung derer in dem Viſitations-Abſchiede mit eingeführten Deputations-Materien; Wodurch man alſo von ſelbſten einräumte, daß in eigentlichen Viſitations-Materien ohnedem keine beſondere Kayſerliche Ratification erforderlich ſey.

§. 80.

Es iſt alſo auch bey der letzten Viſitation in eigentlichen Viſitations-Sachen lediglich bey

Dieſes alles zuſammengenommen zeiget alſo klar, daß auch bey der letzten Viſitation, wenn gleich die dazu verordnete Reichs-Deputation mit mehreren Aufträgen verſehen geweſen, dennoch das eigentliche Viſitations-Geſchäfft als das Hauptwerk angeſehen, und von anderen Nebenaufträgen wohl unterſchieden worden, ſo daß man in der Hauptſache überall nicht ſowohl auf das, was bey

Reichs-

Reichs-Deputationen, und inſonderheit bey den ordentlichen Deputations-Conventen üblich, ſondern auf die eigentliche Beſchaffenheit des Viſitations-Werks, und was dabey dem Herkommen und den bisherigen Geſetzen gemäß geweſen, Rückſicht genommen. der Mehrheit der Stim̃en geblieben.

Hauptſächlich aber iſt aus dem ganzen Verlaufe der Sache abzunehmen, wie zwar bey dieſer Viſitation die Comitial-Verfaſſungsmäſſige Art und Weiſe, mittelſt Reichsſtändiſcher Gutachten und Kayſerlichen Ratifications-Decrete zu verfahren, in Vorſchlag gekommen, aber durchaus nicht beobachtet worden, ſondern ſchlechterdings es dabey geblieben, daß nach der Mehrheit der Stimmen geſchloſſen, und ſolche Schlüſſe nie erſt auf Kayſerliche Ratification geſtellt, oder durch deren Entziehung entkräftet worden; wie dann in eigentlichen Viſitations-Geſchäfften deshalb ſelbſt von Seiten des Kayſerlichen Hofes oder der Kayſerlichen Commiſſion nicht einmal Anregung geſchehen, ſondern, wo dergleichen vorgekommen, nur von ſolchen Geſchäfften die Rede geweſen, die ſelbſt vermöge der Reichs-Inſtruction den Schlüſſen der Viſitation nicht einmal anvertrauet worden.

Sechſter Abſchnitt

von

der eigentlichen Beſchaffenheit der gegenwärtigen Viſitation, und ob zu deren Schlüſſen die Kayſerliche Ratification erforderlich ſey?

§. 81.

Die gegenwärtig ſeit dem May 1767. im Gange begriffene Viſitation iſt zwar nicht, wie die von 1707., bloß durch auſſerordentliche Vorfälle veranlaſſet; ſondern ſie gründet ſich auf der im Die dermalige Viſitation iſt 1) ſowohl von den ehema-

H

ligen ordentlichen Viſitationen; im jüngſten Reichsabſchiede enthaltenen Reichsgeſetzlichen Verfügung. Sie kann aber doch nicht den ehemaligen ordentlichen Viſitationen beygeſellet werden; denn deren Eigenſchaft beſtand hauptſächlich darinn, daß ſie nach einer ein vor allemal in Geſetzen vorgeſchriebenen Reyhe, wie die Stände auf dem Reichstage nach einander folgen, von ſelbſten ihre Beſtimmung hatten, und immer fort von einem Jahre zum andern auf beſtändig vorgenommen werden ſollten. Um dieſe erſt wieder in Gang zu bringen, und um zuvor die rückſtändigen gehäuften Reviſionen zu erledigen, wurden im jüngſten Reichsabſchiede nur diejenigen Anſtalten getroffen, die man jetzt ins Werk zu richten angefangen hat. Es bleiben alſo noch auſſerordentliche Viſitationen, bis erſt die alten Reviſionen erlediget ſind, und aufs neue ausgemacht ſeyn wird, wie von einer Zeit zur andern künftig wieder auf beſtändig nach einerley Richtſchnur die Viſitationen veranſtaltet werden ſollen; welches alsdann wieder ordentliche Viſitationen ſeyn werden.

§. 82.

als von den ordentlichen Deputations-Conventen unterſchieden.

Wenn man **auſſerordentliche Deputationen** nennt, die für jeden vorkommenden Fall beſonders ernennt worden, und **ordentliche Deputationen**, welche in Geſetzen ein vor allemal auf beſtändig ernannt ſind; ſo kann man die ordentlichen Viſitationen, wie ſie ehedem im Gange waren, und wie die Abſicht iſt, ſie fürs künftige aufs neue in Gang zu bringen, als eine Gattung ordentlicher Deputationen anſehen, und in ſo weit mit **Moſern** ſagen: daß es zweyerley ordentliche Reichs-Deputationen gebe, eine zu den Cammergerichts-Viſitationen, und die andere, welche inſonderheit den Namen einer ordinari Reichs-Deputation oder ordentlicher Deputations-Convent führe (a). An ſich aber bleibt zwiſchen dieſen beſonders ſo genannten ordentlichen Deputationen, und den ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen, ein ungemein groſſer Unterſchied, ſo daß von jenen auf dieſe mit Grunde nicht geſchloſſen werden kann. Und die im jüngſten Reichs-

abſchiede zur Viſitation beſtimmten Claſſen, wovon jetzt die erſte im Gange iſt, bleiben allemal nur auſſerordentliche Reichs-Deputationen.

(a) Moſers Teutſches Staatsrecht tom. 50. p. 343. §. 4.

§. 83.

Wenn alſo gleich den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen die bey Reichstägen übliche Art, mit Gutachten und Ratifications-Decreten zu verfahren, im Reichsabſchiede 1555. §. 66. vorgeſchrieben, und in der Kayſerlichen Wahlcapitulation art. 12. §. 7. auch fürs künftige vorbehalten iſt (§. 10.); ſo kann davon doch bey der gegenwärtigen Viſitation kein Gebrauch gemacht werden, da ſolche keinen ſolchen ordentlichen Deputations-Convent vorſtellt, und ſelbſt die ehemaligen ordentlichen Viſitationen gar nicht auf dieſen Comitialmäſſigen Fuß behandelt wurden.

Daher von dem Ratificatons-Rechte bey Deputations-Conventen hier kein Schluß gilt.

§. 84.

Wenn man aber alles, was bisher ausgeführt worden, zuſammennimmt, und auf die eigentlichen Umſtände der gegenwärtigen Viſitation in Anwendung bringet; ſo iſt klar, daß man ſelbige in zweyerley Eigenſchaften betrachten muß, ſofern ihr nehmlich I) die im genäuern Verſtande eigentlich ſo genannte Viſitation des Cammergerichts aufgetragen iſt, und ſo fern ihr II) auſſerdem noch andere beſondere Aufträge anvertrauet ſind, die theils im jüngſten Reichsabſchiede, theils in der Reichs-Inſtruction von 1706. ihren Grund haben.

Sie hat aber II) zweyerley Aufträge,

§. 85.

Was von dieſen beſonderen Aufträgen auf neue Geſetzgebung hinausläuft; darinn kann die Viſitation für ſich nichts beſchlieſſen, ſondern das bleibt billig der Geſetzgebenden Gewalt von Seiten Kayſers und Reichs vorbehalten, ſo daß darinn von Seiten der Stän-

theils 1) neue Geſetzgebungen, worüber nur zu berichten iſt;

Stände nichts als durch Gutachten geſchehen kann, deren Genehmigung dem Kayſer freygeſtellet bleibt. In ſolchen Sachen iſt aber ohnedem auch die Viſitation beſage der Reichs-Inſtruction 1706. ausdrücklich angewieſen, nur Bericht an Kayſer und Reich abzuſtatten (§. 67.); folglich nicht der Fall, wo von einem verbindlichen Viſitations-Schluſſe die Frage ſeyn kann.

§. 86.

theils 2) Herſtellung bereits vorhandener Geſetze, wozu es keine Ratification bedarf;

So lange hingegen nur davon die Frage iſt, nach denen bereits vorhandenen Reichsgeſetzen den Zuſtand des Cammergerichts zu unterſuchen, und die darwider vorkommenden Mängel und Mißbräuche abzuſtellen und zu ahnden, mithin alles nur auf den ſchon von Kayſer und Reichswegen verglichenen geſetzmäſſigen Fuß herzuſtellen; ſo thut die gegenwärtige Viſitations-Deputation weiter nichts, als was die ehemaligen ordentlichen Viſitationen gethan. Und da ſie in dieſem eigentlichen Viſitations-Geſchäffte auf eben dieſe Reichsgeſetze gewieſen, mithin mit eben der Gewalt verſehen iſt, die ehedem die ordentlichen Viſitationen in Gebrauch gehabt haben; ſo iſt ganz unleugbar, daß darinn unter der hohen Gegenwart der Kayſerlichen Commiſſion von der geſammten Viſitation nach Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen verbindliche Schlüſſe gefaſſet werden können, ohne daß hier die Art mit Gutachten zu verfahren, und deren Genehmigung oder Mißbilligung erſt von der Kayſerlichen Commiſſion zu erwarten, weder den Geſetzen, noch dem Herkommen, noch der Natur der Sache gemäß iſt (§. 26. ſq.).

§. 87.

auch a) kein Grund von der oberſtrichterlichen Gewalt gebraucht werden kann.

Da bey der vorigen Viſitation der Fall der Beſtrafung einiger einzelnen Mitglieder des Cammergerichts eintrat, ſo ward in der Ausführung für das Kayſerliche Ratifications-Recht noch ein beſonderer Grund von der in die Zahl der Kayſerlichen Reſervaten gehörigen oberſtrichterlichen Gewalt hergenommen (a). Jedoch

doch auch dieſer Grund war nicht vermögend zu heben, daß ein von Kayſers und Reichswegen einmal beliebter Auftrag, der von beyden Seiten gewiſſen Perſonen geſammter Hand ertheilet worden, nicht unzertheilt vollzogen werden ſollte, wie denn auch bey Reviſions-Urtheilen es deswegen keiner beſonderen Genehmigung bedarf (§. 17.). Und in anderen Fällen, wo ſonſt nur von Aufrechthaltung oder Herſtellung derer bereits vorhandenen Geſetze die Frage iſt, verliehrt ohnedem dieſer ganze Grund ſeine Anwendung.

(a) Lünigs Grundfeſte Europ. Potenzen Gerechtſ. p. 6.

§. 88.

Die einzige Betrachtung bleibt noch übrig, ob es nicht Fälle geben könne, da alte Geſetze, wo nicht durch neuere Geſetze aufgehoben, doch wegen einer in anderen Stücken inzwiſchen getroffenen Aenderung unbrauchbar worden, und deswegen durch ein gegentheiliges Herkommen aus dem Gange gekommen ſeyen; da denn die Frage von Herſtellung eines ſolchen ältern Geſetzes von nicht geringerer Erheblichkeit, als die Errichtung eines neuen Geſetzes, ſeyn möchte. Und in ſo weit würde denn noch die Frage ſeyn, ob nicht alsdann die Beſtimmung der Sache billig von der Geſetzgebenden Gewalt ſelbſten zu erwarten ſey?

Wenn auch b) Zweifel entſteht, ob ein Geſetz noch in Anwendung zu bringen ſey;

§. 89.

Doch hiebey bleibt immer erſt in jedem Falle noch die Frage: ob ein ſolches älteres Geſetz auch würklich mit der etwa ſeitdem geänderten Verfaſſung nicht mehr beſtehen könne, und ob ein darwider angeführtes gegentheiliges Herkommen die wahren Kennzeichen eines verbindlichen Herkommens habe? oder ob es nicht etwa ein nur durch Mißbrauch eingeriſſener widerrechtlicher Nichtgebrauch ſey?

ſo iſt darüber am beſten an Ort und Stelle zu urtheilen,

Dieſe Frage verdient eine genaue Prüfung nach den Umſtänden, und iſt billig vorher zu erledigen, ehe der Weg zur geſetzgebenden Gewalt von neuem genommen wird.

Da nun eine ſolche Prüfung nicht bequemer, als in re praesenti geſchehen kann, hierauf aber ohnedem die ganze Veranſtaltung der Viſitation hauptſächlich gerichtet iſt, daß ſie den Zuſtand des Cammergerichts unter ihren Augen prüfen und geſetzmäſſig herſtellen ſolle; ſo iſt ſchon für ſich klar, daß in Beurtheilung der Frage: ob und wie weit ältere Geſetze noch auf den gegenwärtigen Zuſtand des Gerichts paſſen? eher die Viſitation, als eine vom Orte des Cammergerichts entfernte Reichsverſammlung auf den Grund ſehen könne (§. 27.).

§. 90.

und ſolches der Viſitation nach ihrem beſten Gutdünken und Befinden überlaſſen,

Es iſt aber auch ſchon vorlängſt in Geſetzen dafür geſorget, daß die Viſitation Gewalt haben ſolle, das Cammergericht "zum „beſten **ihres Gutdünkens** zu corrigiren und zu reformiren," und, wie die neueſte Reichs-Inſtruction noch deutlicher hinzufügt: "was die Viſitatoren nach gehabter gewiſſenhafter rechtlicher und „gnugſamer Erkundigung, ſowohl der Perſonen als der rechtlichen „Proceſſe, für nützlich, recht und billig **ihrem beſten Be-„finden nach ermeſſen**, corrigiren und verabſchieden, dem-„ſelben ſollen alle und jede Cammergerichts-angehörige Perſonen „ſchuldigen Gehorſam leiſten" (a).

Wenn alſo irgend Fälle vorkommen, wo erſt vorläufig zu unterſuchen und zu beſtimmen iſt, ob ein Geſetz noch in Ausübung zu bringen und wider eingeriſſene Mißbräuche herzuſtellen ſey? ſo iſt die Viſitation dazu gewiß ſo vollſtändig als möglich auctoriſirt. Und auch in ſolchen Fällen haben die Geſetze das Gutdünken der geſammten Viſitation zur Richtſchnur vorgeſchrieben; nie aber die Reichsſtändiſchen Viſitatoren von den Kayſerlichen Commiſſarien getrennt, oder jener Schlüſſe erſt auf der letztern Genehmigung aus-

ausgeſtellt; ſondern nach der Natur einer ungetheilten Commiſſion hat man es überall bey dem gelaſſen, was die mehreren Stimmen gut finden würden.

(a) Reichs-Inſtruction 17c6. num. 14.

§. 91.

Wollte man das Gegentheil annehmen, daß ein von den Viſitatoren einmüthig oder mittelſt Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß, vermöge deſſen nach der ihnen vorgeſchriebenen und billig zuzutrauenden gewiſſenhaften gnugſamen Erkundigung ein in Abgang gekommenes Geſetz wieder herzuſtellen, erſt ſeine ganze Kraft von der Genehmigung der Kayſerlichen Commiſſion erwarten müſſe; ſo würde es von deren Willkühr abhangen, wider Geſetze, die längſt mit Kayſerlicher Genehmigung errichtet ſind, jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch zum Vorwande zu brauchen, um denſelben einſeitig alle Kraft und Würkung zu benehmen. ohne dazu beſondere Ratification zu erfordern.

Und wo ſollte endlich die Frage, ob etwas, das ſich wider Geſetze eingeſchlichen, für einen Mißbrauch zu halten ſey, oder nicht? ihre Erledigung finden, wenn es nicht da geſchehen ſoll, wo man eben deswegen an Ort und Stelle gehet, um ſolche Dinge nach allen ihren Umſtänden gehörig unterſuchen und erörtern zu können?

Wenn aber da erſt die Mehrheit der Stimmen nicht mehr entſcheidend ſeyn ſollte; dann würde zu fürchten ſeyn, daß es ſchwer fallen dürfte, mit der ſo koſtbaren Anſtalt viel fruchtbares auszurichten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hofrats und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Versuch einer richtigen Bestimmung des kayserlichen Ratifications-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer

Göttingen 1769

4 J.publ.g. 922#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516689-3
VD18 14530457